- | SBBK | CSFP |
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
- Conférence suisse des offices de la formation professionnelle
- Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale Conferenza svizra dals uffizis da la furmaziun professiunala

Eine Fachkonferenz der Kantone (EDK) | Une conférence spécialisée des cantons (CDIP)

Arbeitsdossier 2024 für bildungssachverständige Personen der SBBK in Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualiät (B&Q)

Erstellt durch die Geschäftsstelle der SBBK-Kommission Berufsentwicklung

Karin Rüfenacht

Dezember 2023
 Leittext des SBFI mit Stand am 1. September 2021

261.141-14



Inhaltsverzeichnis

1	Einl	leitung	6
2	Pflic	chtenheft für bildungssachverständige Personen in Kommissionen B&Q	7
3	Erlä	auterungen der KBE zu den wichtigsten Begriffen der Berufsentwicklung	8
4	Gru	ındlegende Hinweise für die Arbeit in Kommissionen B&Q	13
	4.1	Grundlagen	13
	4.2	Einladung und Vorbereitung der Sitzungen der Kommission B&Q	14
	4.3	Instrumente zur Förderung der Qualität in der beruflichen Grundbildung (Dokumente erwähnt im Anhang 1 des Bildungsplans)	14
		4.3.1 Ausführungsbestimmungen zum QV (früher «Wegleitung»)	14
		4.3.2 Informations- und Ausbildungskonzept (IAK)	15
		4.3.3 Weitere Dokumente im Anhang des Bildungsplans	15
	4.4	Entscheidfindung	15
	4.5	Übersetzungen	15
	4.6	Expert/-innenkurse	16
	4.7	Mindestanforderungen an Berufsbildner/-innen im Betrieb	16
	4.8	Lern- und Leistungsdokumentation	16
5	5-Ja	ahres-Überprüfung, Teil- und Totalrevision	17
	5.1	5-Jahres-Überprüfung	17
	5.2	Teilrevision	17



	5.3	Totalrevision	17
	5.4	Keine Änderungen in den Bildungserlassen ausserhalb von 5-Jahres-Überprüfungen und Revisionen	18
6	Pro	zess der Berufsentwicklung und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen	18
	6.1	Normalverlauf	18
	6.2	Sammeln der Erfahrungswerte und Stolpersteine im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung	19
	6.3	Diskutieren der Ergebnisse in der Kommission B&Q	19
	6.4	Präsentation der Revision in der KBE	19
	6.5	Anhörung zur Revision	20
	6.6	Bereinigungssitzung nach der Anhörung	20
7	Che	eckliste zur Beurteilung von komplexen Revisionen	21
	7.1	Ziel	21
	7.2	Vorgehen	21
	7.3	Kategorisierung	21
	7.4	Kriterien auf der Systemebene	22
	7.5	Kriterien auf der betrieblichen Umsetzungsebene	23
	7.6	Kriterien auf der schulischen Umsetzungsebene	24
8	Zus	ammenarbeit der bildungssachverständigen Personen mit dem SDBB	26
	8.1	Schnittstellen	26
	8.2	Ausführungsbestimmungen zum QV	26
	8.3	Anpassungen der Erfahrungsnotenblätter	26



9	Schaffung eines neuen Berufs bzw. einer neuen Fachrichtung	27
	9.1 Kriterien für die Beurteilung eines neuen Berufs bzw. einer neuen Fachrichtung	27
	9.2 Bestimmung der Schulorte	27
10	Argumente für und gegen eine Lehrzeitverlängerung	28
	10.1 Argumente für eine Verlängerung	28
	10.2 Argumente gegen eine Verlängerung	28
	10.3 Alternativen zur Verlängerung	29
	10.4 Checkliste Lehrdauer der EHB	29
	10.5 Fazit	29
11	Kriterien zur Diskussion der Anzahl ÜK-Tage	30
	11.1 Definition und Zweck der überbetrieblichen Kurse	30
	11.1.1 Berufsbildungsgesetz und Berufsbildungsverordnung	30
	11.1.2 Lexikon der Berufsbildung	30
	11.2 Verbundpartnerschaftliche Diskussion	31
12	Aspekte der betrieblichen Erfahrungsnote	32
	12.1 Pädagogische Aspekte	32
	12.2 Qualitätsaspekte	32
	12.3 Organisatorische Aspekte	32
	12.4 Fazit	33

13	Flexibilisierung in der beruflichen Grundbildung	33
	13.1 SBBK-Modell zur Flexibilisierung	33
	13.2 Fazit	34
14	Blended Learning in der beruflichen Grundbildung	34
	14.1 Inhalte der Orientierungshilfe Blended Learning	34
	14.2 Umsetzung an den Lernorten	35
	14.3 Aufgaben der bildungssachverständigen Personen	35
15	Schulaufsicht und Umsetzungsort Berufsfachschule	36
	15.1 Mögliche Fragen aus der Schulaufsicht	36
	15.1.1 Lektionentafel	36
	15.1.2 Inhalte und Konzept	36
	15.1.3 Lehrpersonen und Schulorganisation	37
16	Berufsabschluss für Erwachsene	37
	16.1 Überblick	37
	16.2 Zu beachtende Aspekte im Berufsentwicklungsprozess	37
17	Rahmenbedingungen der SBBK zur Beurteilung eines beschleunigten Verfahrens («Fast Track»)	38
18	SBFI-Leittext für die BiVo mit Hinweisen der KBE	40
19	Links zu den Grundlagendokumenten	59

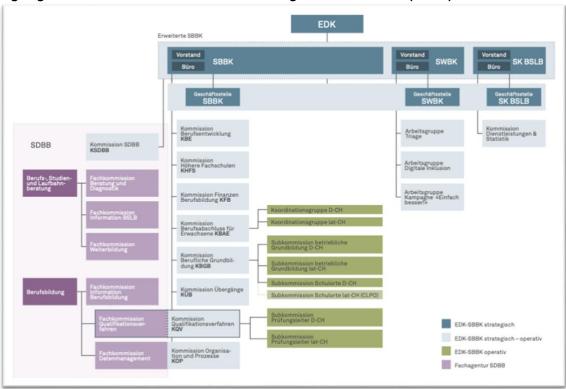


1 Einleitung

Herzlichen Dank, dass Sie als bildungssachverständige Person der SBBK in einer Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) mitarbeiten. Sie haben Ihr Mandat von der Kommission Berufsentwicklung (KBE) erhalten. Die KBE ist durch den SBBK-Vorstand beauftragt, die Entwicklung neuer und die Revision bestehender Verordnungen über die berufliche Grundbildung zu begleiten. Im vorliegenden Arbeitsdossier finden Sie die Grundlagen für die Arbeit in den Kommissionen B&Q. Das Arbeitsdossier dient als Instrument bei der Einführung von neuen bildungssachverständigen Personen sowie als Nachschlagewerk.

Mehr Informationen zur KBE finden Sie hier.

Organigramm der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)





2 Pflichtenheft für bildungssachverständige Personen in Kommissionen B&Q

Gemäss Art. 1 ff. BBG werden die Verordnungen über die berufliche Grundbildung und die Bildungspläne von den drei Verbundpartnern – Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI), Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und Kantone (SBBK) – erarbeitet, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Als bildungssachverständige Person arbeiten Sie bei der Weiterentwicklung eines Berufs auf nationaler Ebene mit. Dafür erhalten Sie das Mandat von der Kommission Berufsentwicklung. Das Mandat beinhaltet folgende Aufgaben:

- Als bildungssachverständige Person beraten Sie die Kommission B&Q in den Angelegenheiten des kantonalen Vollzuges und bringen die Interessen der SBBK/KBE aktiv ein.
- Als bildungssachverständige Person sind Sie für die Kantone Ansprechperson für die Berufe, in deren Kommission B&Q Sie mitarbeiten.
- Sie senden nach jeder Sitzung einen Bericht aus der Sitzung der Kommission B&Q (B&Q-Bericht) an die KBE-Geschäftsstelle, Karin R
 üfenacht, Tel: 031 309 51 66; E-Mail: ruefenacht@edk.ch. Die Formulare f
 ür die B&Q-Berichte finden Sie hier.
- Beim Start einer 5-Jahres-Überprüfung geben Sie der KBE-Geschäftsstelle den Auftrag, die Kantonsumfrage bei den Lehraufsichtsverantwortlichen, den Prüfungsleiter/innen sowie bei den Berufsfachschulen zu lancieren. Die Ergebnisse daraus vertreten Sie in der Kommission B&Q.
- Sie planen gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Präsentation der Revision in der KBE und unterstützen die Trägerschaft bei der Vorbereitung.
- Bei Wechseln (Pensionierung, Stellenwechsel, interner Wechsel) informieren Sie bitte frühzeitig die KBE-Geschäftsstelle. Die Suche nach einer Nachfolge sowie die Einführung in das Mandat für neue Personen laufen über die KBE. Idealerweise besuchen die neue und die bisherige bildungssachverständige Person eine Sitzung gemeinsam.



3 Erläuterungen der KBE zu den wichtigsten Begriffen der Berufsentwicklung

In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten Begriffe für die Arbeit der bildungssachverständigen Personen dargestellt und der Verweis zum entsprechenden Kapitel im Arbeitsdossier aufgeführt.

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen	Kapitel
5-Jahres-Überprüfung	 Ist gesetzlich festgehalten, jedoch im Zeitraum flexibel gestaltbar. Die bildungssachverständige Person arbeitet aktiv mit und informiert die KBE-Geschäftsstelle, wenn eine Überprüfung ansteht. 	5, 6
Anhänge zum Bildungsplan	 Die OdA ist zuständig für das dreisprachige Erstellen der Dokumente, die im Anhang des Bildungsplanes festgehalten sind sowie für deren Aufschalten auf der Internetseite. Die bildungssachverständige Person unterstützt, wenn nötig die Erstellung und überprüft, ob die Aufschaltung stattgefunden hat. 	4
Ausführungsbestimmungen zum QV	 Das Dokument muss von der OdA in den drei Landessprachen frühzeitig erstellt und auf der Internetseite auf-geschaltet werden. Sie verwendet dazu die Leitvorlage des SBFI. Zur Kontrolle sendet die bildungssachverständige Person die Ausführungsbestimmungen an den/die Prüfungs-leiter/-in in ihrem Kanton oder meldet sich bei der KBE-Geschäftsstelle. 	4
Bereinigungssitzung	 Findet nach der Anhörung im Rahmen einer Sitzung der Kommission B&Q statt. Wenn Stolpersteine aus Sicht der Kantone vorhanden sind, nimmt auch die Geschäftsführerin der KBE teil. Vorgängig zur offiziellen Bereinigungssitzung kann eine vorberatende Sitzung im kleinen Kreis stattfinden, um die eingegangenen Stellungnahmen zu analysieren¹ 	6

¹ Neu im Arbeitsdossier 2024

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen	
Bericht aus der Sitzung der Kommission B&Q (B&Q- Bericht)	 Nach jeder Sitzung verfasst die bildungssachverständige Person einen B&Q-Bericht für die KBE-Geschäftsstelle, um sie aus Sicht der Kantone über die diskutierten Punkte zu informieren. Die Vorlage kann hier heruntergeladen werden (> «Dokumentation für bildungssachverständige Personen»). 	2, 6
Berufsabschluss für Erwachsene (BAE)	 Der Bedarf an erwachsenengerechten Angeboten soll in jeder Revision frühzeitig diskutiert werden. Die Kommission Berufsabschluss für Erwachsene (KBAE) stellt einen Fragenkatalog (Checkliste) zur Verfügung für die Diskussion in den Kommissionen B&Q und kann als Expertengremium kontaktiert werden. 	16
Beschleunigtes Verfahren («Fast Track»)	 Die SBBK hat Rahmenbedingungen definiert, die für ein beschleunigtes Verfahren zur Inkraftsetzung einer Bildungsverordnung angewendet werden. Wenn eine OdA ein beschleunigtes Verfahren andenkt, ist die bildungssachverständige Person gebeten, dies umgehend der KBE-Geschäftsstelle mitzuteilen. 	17
Blended Learning	 Blended Learning ist eine Lehr-Lernmethode, welche die Reflexion der lernenden Personen und die Lernortkooperation fördert. Die Einführung bedingt die verbundpartnerschaftliche Klärung von Fragen zum Konzept, zur Finanzierung, zur Regelung in den Bildungserlassen und zu den Verantwortlichkeiten in den drei Lernorten. 	14
Erfahrungsnoten in beruflicher Praxis	 Bei der Beurteilung der Erfahrungsnoten in beruflicher Praxis müssen drei Aspekte einbezogen werden: pädagogische, Qualitäts- und organisatorische Aspekte. Damit ihnen zugestimmt werden kann, braucht es ein gutes Datenmanagementsystem, eine Verantwortungsübernahme der OdA beim Einsammeln der Noten und eine gute Schulung der Berufsbildner/-innen im Betrieb. 	12
Erfahrungsnotenblätter	 Grundsatz: pro Semester gibt es eine Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen. Die bildungssachverständige Person kontrolliert, ob dieser Grundsatz eingehalten ist und kontaktiert bei Fehlern das SDBB. 	8

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen	Kapitel
Informations- und Ausbildungskonzept (IAK)	 Das Dokument definiert die Informations- und Ausbildungsmassnahmen für die Berufsbildungsverantwortlichen der drei Lernorte. Es regelt die Zuständigkeiten für die Implementierung der beruflichen Grundbildungen zwischen Kantonen, Trägerschaften und anderen beteiligten Akteuren. Die OdA ist zuständig für die Erarbeitung des IAK, das in der Kommission B&Q unter aktiver Mitarbeit der bildungssachverständigen Person verabschiedet wird. Die bildungssachverständige Person meldet der KBE-Geschäftsstelle, wenn ein IAK in Erarbeitung ist, damit die Zusammenarbeit zwischen OdA und Kantonen bei den Informationsveranstaltungen gut koordiniert werden kann. Zum Start der nationalen Anhörung sendet die KBE-Geschäftsstelle das IAK in den drei Landessprachen zusammen mit der Musterstellungnahme an die kantonalen Ämter.² 	4
Kantonsumfrage	 Wird von der KBE-Geschäftsstelle im Auftrag der bildungssachverständigen Person im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung durchgeführt. Zeigt Erfahrungswerte und Stolpersteine aus dem kantonalen Vollzug auf (Lehraufsicht, Prüfungsleitungen und Berufsfachschulen). 	6
Kommission Berufs- entwicklung (KBE)	 Ist eine Kommission der SBBK und behandelt Themen der Berufsentwicklung zu Handen der SBBK. Mandatiert, schult und informiert die rund 100 bildungssachverständigen Personen. Erstellt zu Handen der Kantone die Musterstellungnahme zu den Anhörungen des SBFI. 	1
Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q)	 Ist ein Gremium der Trägerschaft eines Berufs mit Vertretungen der drei Verbundpartner (Bund, Kantone, OdA) und zusätzlichen Akteuren (Fachlehrpersonen, pädagogische Begleitung). Ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und –entwicklung der beruflichen Grundbildung. Sorgt für die Aktualisierung und Optimierung der Grundlagen- und Vollzugsdokumente. Arbeitet verbundpartnerschaftlich, d.h. keine Abstimmungen nach Mehrheitsentscheid. Arbeitet beratend, d.h. keine eigene Entscheidungskompetenz, sondern z.H. der OdA. 	4

² Neu im Arbeitsdossier 2024

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen	
Kommission Qualifikationsverfahren (KQV)	 Bearbeitet Fragen der schulischen und betrieblichen QV. Wenn Stolpersteine im QV auftreten, nimmt die bildungssachverständige Person Kontakt auf mit dem/der Prüfungsleiter/-in in ihrem Kanton oder mit der KBE-Geschäftsstelle, die das Thema in die KQV weiterleitet. Unterstützt die Kantone in ihrer Aufsicht und erbringt die erforderlichen Koordinationsleistungen. 	8
Komplexe Revisionen ³	Die KBE hat eine Checkliste erstellt, mit der sie und die bildungssachverständigen Personen frühzeitig erkennen können, ob es sich um eine komplexe Revision handelt, die eine besonders enge Begleitung durch die KBE erfordert.	7
Lehrzeitverlängerung	Die KBE hat Argumente für und gegen eine Lehrzeitverlängerung definiert, die von den bildungssachverständigen Personen in die Diskussion eingebracht werden.	10
Leittext des SBFI für Bildungsverordnungen	 Ist das Raster zur Gestaltung der BiVo durch das SBFI. Ermöglicht ein einheitliches und vergleichbares Erscheinungsbild aller BiVo. Verbessert die Rechtssicherheit, weil die Handlungskompetenzen, die Lektionentafel, die ÜK und das QV in der BiVo geregelt sind. 	18
Mindestanforderungen an Berufsbildner/-innen	 Die KBE lehnt Tertiärabschlüsse als Mindestanforderung für Berufsbildner/-innen ab. Ein EFZ-Abschluss soll reichen. Die Kantone bitten die OdA, ihnen eine Empfehlung zur Verfügung zu stellen, welche Berufe unter «verwandte Berufe» fallen. Diese Liste ist hilfreich bei der Ausstellung von Bildungsbewilligungen. Sie sollte als Anhang zum Bildungsplan aufgenommen und auf der Internetseite der OdA aufgeschaltet werden. Die KBE ist kritisch gegenüber Didaktik-/ oder Lernbegleiterkursen, die als Mindestanforderung an Berufsbildner/-innen in den Bildungsverordnungen festgeschrieben werden. Sie generieren Mehraufwand für die Kantone, da deren Abschlüsse überprüft und gemahnt werden müssen.⁴ 	18

Neu im Arbeitsdossier 2024
 Neu im Arbeitsdossier 2024

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen	Kapitel
Neuer Beruf, neue Fachrichtung	Die KBE hat Kriterien definiert, die verbundpartnerschaftlich diskutiert werden, wenn eine OdA einen neuen Beruf oder eine neue Fachrichtung einführen möchte.	9
Prüfungsexpert/-innen-Kurse	Bei neuen Berufen und revidierten QV ist ein Kursbesuch für Prüfungsexpert/-innen zwingend notwendig.	4
Schweizerische Berufsbildungsämter- Konferenz (SBBK)	 Ist eine Fachkonferenz der EDK (behandelt Themen der Berufsbildung zu Handen der EDK). Ist der Zusammenschluss der Vorsteher/-innen der 26 kantonalen Berufsbildungsämter. Ihre Geschäftsstelle ist als Verwaltungsstelle für die interkantonale Koordination im Berufsbildungsbereich zuständig. 	1
SDBB	Das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist eine Fachagentur der EDK. Es erbringt für die Kantone und Verbundpartner Dienstleistungen in der Berufsbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und führt die Geschäftsstelle der Kommission QV.	8
Semesterzeugnisnoten ⁵	 In der Lektionentafel in der BiVo wird idealerweise jeder Handlungskompetenzbereich als eigener Unterrichtsbereich aufgeführt. Zusammengefasste Handlungskompetenzbereiche sollen pro Lehrjahr maximal 80-120 Lektionen aufweisen. Zusammengefasste Handlungskompetenzbereiche ergeben eine einzelne Note, die gegenüber den anderen Noten nicht gewichtet werden kann. 	18
Subkommissionen Schulorte deutsche und lateinische Schweiz	 Die Schulorte werden von den Kantonen in Zusammenarbeit mit den OdA bestimmt. Die OdA soll sich bei den Sekretariaten der beiden Subkommissionen Schulorte melden, wenn das Thema aktuell ist. 	9
Teilprüfung	Eine Teilprüfung macht in der Handlungskompetenzorientierung keinen Sinn, weil die Kompetenzen über die ganze Lehrzeit angeeignet werden und es keine Grundlagenfächer mehr gibt, die während der Lehre abgeschlossen und überprüft werden können. ⁶	18

Neu im Arbeitsdossier 2024
 Neu im Arbeitsdossier 2024



Teil- und Totalrevision	 Entsprechend dem Ergebnis aus der 5-Jahres-Überprüfung beantragt die OdA beim SBFI entweder eine Teil- oder eine Totalrevision (oder keine Änderung). Die bildungssachverständige Person arbeitet aktiv mit und organisiert gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Präsentation in der KBE. 	5
Überbetriebliche Kurse	 Im Durchschnitt weisen die Grundbildungen folgende Anzahl ÜK-Tage auf (Stand 2021): 2 Lehrjahre: 16 Tage; 3 Lehrjahre: 21 Tage; 4 Lehrjahre: 25 Tage. Diese Zahlen können als ungefährer Richtwert dienen. Die KBE hat Kriterien zur Anzahl ÜK-Tage definiert, die von der bildungssachverständigen Person in die Diskussion eingebracht werden. 	11
Verbundpartner	 Gemäss Berufsbildungsgesetz ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe der drei Verbundpartner Bund, Kantonen und OdA (= Berufsverbände, Sozialpartner, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung). Die Berufsfachschulvertreter/-innen gelten nicht als Verbundpartner, sondern als Expert/-innen der schulischen Umsetzung. 	4

4 Grundlegende Hinweise für die Arbeit in Kommissionen B&Q

4.1 Grundlagen

Im Rahmen der Verbundpartnertagung von 2011 wurde erkannt, dass Handlungsbedarf in der Rollenklärung und der Zusammenarbeit der Verbundpartner besteht. Die Implementierung des Berufsbildungsgesetzes sowie die Reformierung der einzelnen beruflichen Grundbildungen sind abgeschlossen, es stehen für die Arbeit der Kommissionen B&Q die Themen Systempflege und Systementwicklung im Vordergrund. In der «Orientierungshilfe für Kommissionen B&Q» (2014) werden Rolle, Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Kommissionen B&Q wie auch der Verbundpartner allgemein, erklärt:

- Im Grundsatz gilt die Verbundpartnerschaft; Lösungen und Kompromisse werden verbundpartnerschaftlich diskutiert und ausgehandelt.
- Die Kommissionen B&Q sind ein beratendes Organ, das strategische Verantwortung innehat, jedoch keine Entscheidungskompetenzen. Sie legen der zuständigen Trägerschaft des Berufs die für eine Anpassung erforderlichen Entscheidungsgrundlagen vor.
- Die Kommissionen B&Q überprüfen die Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen.



- Die Mitglieder der Kommissionen B&Q werden durch die drei Verbundpartner, die Vertreter der Fachlehrerschaft durch die Table Ronde der berufsbildenden Schulen delegiert; diese Delegationen sind verbindlich.
- Die Aufsicht über die berufliche Grundbildung liegt gemäss BBG Art. 24 bei den Kantonen. Die Kommissionen B&Q haben in der Umsetzung gegenüber den drei Lernorten keine Aufsichts- oder Weisungsbefugnis.
- Die Kommissionen B&Q ist das «Gewissen» des Berufs, sie trägt die Verantwortung für die Berufs- und Qualitätsentwicklung. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert, dass die Mitglieder über das nötige Wissen und die Erfahrungen aus der Umsetzungsebene und der Berufspraxis verfügen, was eine enge Vernetzung zwischen den Ebenen voraussetzt.

4.2 Einladung und Vorbereitung der Sitzungen der Kommission B&Q

Die OdA lädt zu den Sitzungen ein, wobei sie vorgängig eine Terminumfrage durchführt. Die Präsenz der drei Verbundpartner – Vertreter/-innen der OdA, der Kantone und des Bundes – ist zwingend notwendig. Es wird vorausgesetzt, dass die OdA alle zu behandelnden Dokumente vorgängig zur Sitzung zustellt. Allfällige Schwierigkeiten hierzu meldet die bildungssachverständige Person der KBE-Geschäftsstelle.

4.3 Instrumente zur Förderung der Qualität in der beruflichen Grundbildung (Dokumente erwähnt im Anhang 1 des Bildungsplans)

Die bildungssachverständige Person unterstützt die Erarbeitung der weiterführenden Dokumente, die im Anhang des Bildungsplans aufgeführt werden, im Rahmen ihrer Mitarbeit in der Kommission B&Q. Die Verantwortung liegt bei der OdA.

Die KBE ersucht die bildungssachverständigen Personen, die OdA in den Kommissionen B&Q zu bitten, die Direktlinks zu ihren Downloadbereichen an das SBFI zu leiten. Diese Links auf Deutsch, Französisch und Italienisch – entsprechend dem Bildungsangebot in den Sprachregionen – werden anschliessend im <u>SBFI-Berufsverzeichnis</u> publiziert. Für die Aktualität der Instrumente sind die OdA zuständig. Wenn eine OdA kein Download-Bereich aufgebaut hat, weisen die bildungssachverständigen Personen sie darauf hin, einen solchen einzurichten. Die Verantwortung dafür liegt bei den OdA; die Kantone wie auch das SBFI haben keine Weisungsbefugnis.

4.3.1 Ausführungsbestimmungen zum QV (früher «Wegleitung»)

Die Ausführungsbestimmungen zum QV erfüllen die Vorgaben in der Verordnung über die berufliche Grundbildung und im Bildungsplan und führen diese weiter aus. Die bildungssachverständige Person kontaktiert bei Unklarheiten zu den Ausführungsbestimmungen zuerst der/die Prüfungsleiter/-in in ihrem Kanton und dann die KBE-Geschäftsstelle. Ausführungsbestimmungen sind insoweit verbindlich, als dass sie in der Kommission B&Q verabschiedet wurden. Rechtliche Verbindlichkeit haben die vom SBFI erlassene Verordnung über die berufliche Grundbildung und der genehmigte Bildungsplan.



4.3.2 Informations- und Ausbildungskonzept (IAK)

Das Informations- und Ausbildungskonzept (IAK) ist ein weiteres Dokument, das die OdA im Rahmen der Revision erstellen muss. Darin definiert sie die aus ihrer Sicht notwendigen Informations- und Ausbildungsmassnahmen und regelt die Zuständigkeiten für die Umsetzung und Finanzierung. Die OdA stimmt das Informations- und Ausbildungskonzept mit der Kommission B&Q ab, insbesondere mit der bildungssachverständigen Person, welche die KBE-Geschäftsstelle kontaktiert, sobald ein IAK in Erarbeitung ist. Für die Organisation und Finanzierung der Informationsveranstaltungen im Rahmen von Revisionen ist es wichtig, dass die OdA und die Kantone gut miteinander koordinieren. Die Vorlage für das IAK befindet sich hier.

4.3.3 Weitere Dokumente im Anhang des Bildungsplans

Nebst den oben genannten Unterlagen erarbeitet die OdA in der Regel folgende Dokumente: Lerndokumentation, Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Mindesteinrichtungsliste der Lehrbetriebe, Ausbildungsprogramm und Organisationsreglement für die ÜK, Lehrplan für die Berufsfachschulen, Organisationsreglement der Kommission B&Q. Diese Dokumente werden in der Kommission B&Q verabschiedet, unter der Mitarbeit der bildungssachverständigen Person. Sie ist auch mitverantwortlich zu überprüfen, ob die Anhänge auf der Internetseite der OdA in den drei Landessprachen aufgeschaltet sind. Für den Bildungsbericht und die Lerndokumentation betriebliche Grundbildung kann eine OdA die Vorlagen des SDBB verwenden.

4.4 Entscheidfindung

Entscheide benötigen die Zustimmung der Vertreter/-innen von Bund und Kantonen, deshalb können keine Abstimmungen nach Mehrheitsentscheid erfolgen. Es sind verbundpartnerschaftlich tragbare Lösungen zu suchen. «Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das SBFI unter Berücksichtigung des Gesamtnutzens für die Berufsbildung und allfälliger sozialpartnerschaftlicher Regelungen» (Art. 13 BBV).

4.5 Übersetzungen

Die Übersetzungskosten werden vom SBFI als eigenständiger Betrag innerhalb des Bundesbeitrags (Pauschale) ausgewiesen, damit seitens der OdA der finanzielle Aufwand für die Übersetzung nicht unterschätzt bzw. zugunsten anderer Aufgaben auf ein Minimum reduziert wird. Der Bundesbeitrag wird an Qualitätskriterien gebunden, deren Einhaltung vor der Vernehmlassung mit einer vom SBFI organisierten und finanzierten sprachlichen Konsistenzprüfung überprüft wird.



4.6 Expert/-innenkurse

Es gibt einige OdA, die keine Notwendigkeit darin sehen, dass die Expert/-innen nach grösseren Überarbeitungen von Bildungsverordnung und Bildungsplan neue Kurse besuchen. Aus Sicht der Prüfungsleiter/-innen ist dies jedoch zwingend, um die geforderte Qualität zu erreichen. Die KBE stützt die Haltung der Prüfungsleiter/-innen und weist bei den Präsentationen zu Revisionen und in den Anhörungsempfehlungen darauf hin.

4.7 Mindestanforderungen an Berufsbildner/-innen im Betrieb

Als fachliche Mindestanforderung an die Berufsbildner/-innen im Betrieb nennen die Bildungsverordnungen u.a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich. Verwandte Berufe werden nicht in den Bildungsverordnungen aufgenommen; jedoch bittet die KBE die OdA, eine Liste als Empfehlung zu erarbeiten, die aufzeigt, welche Berufe unter «verwandte Berufe» fallen. Diese nicht-abschliessende Liste sollte als Dokument im Anhang 1 des Bildungsplans aufgenommen und auf der Homepage aufgeschaltet werden.

4.8 Lern- und Leistungsdokumentation

«Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der betrieblichen Bildung. Die lernende Person hält in der Lerndokumentation Folgendes laufend fest: alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und die Erfahrungen, die sie im Lehrbetrieb macht. Die Lerndokumentation dient ihr zudem als Nachschlagewerk. Die Berufsbildnerin bzw. der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf, das Berufsinteresse und das persönliche Engagement der lernenden Person. Für das Führen einer Lerndokumentation muss der lernenden Person während der Arbeitszeit genügend Zeit eingeräumt werden. Die Berufsbildnerin bzw. der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation periodisch. Die Lerndokumentation – herausgegeben vom SDBB – ist berufsneutral. Verschiedene Organisationen der Arbeitswelt geben ein branchenbezogenes Produkt heraus, das in der Regel bei der Organisation selbst, in der Berufsfachschule oder den überbetrieblichen Kursen bezogen werden kann.» (SDBB: Lexikon der Berufsbildung, 2019).

Leistungsdokumentationen können an allen drei Lernorten ausgestellt werden, was in der Bildungsverordnung geregelt wird. In der Berufsfachschule stellen die Lehrpersonen Semesterzeugnisse aus, deren Noten in die Erfahrungsnoten einfliessen; in den ÜK und im Betrieb können die Kompetenznachweise in die Erfahrungsnote einfliessen.



5 5-Jahres-Überprüfung, Teil- und Totalrevision

5.1 5-Jahres-Überprüfung

Eine zentrale Aufgabe der Kommission B&Q ist es, die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung mindestens alle fünf Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung sind im jeweiligen Beruf die Bildungsverordnung, der Bildungsplan und die Dokumente im Anhang den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen anzupassen. Im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung führt die KBE-Geschäftsstelle eine Kantonsumfrage bei der Lehraufsicht, den Prüfungsleitenden sowie bei den Berufsfachschulen durch, um die Erfahrungswerte und Stolpersteine aus dem kantonalen Vollzug zu sammeln (siehe Kapitel 6). Diese Ergebnisse werden via die bildungssachverständige Person in die Kommission B&Q geleitet, wo sie für den weiteren Revisionsprozess genutzt werden.

5.2 Teilrevision

Entsprechend dem Ergebnis nach der 5-Jahres-Überprüfung kann die Kommission B&Q die zuständige OdA ersuchen, eine Revision vorzunehmen. Ob es sich um eine Teiloder Totalrevision handelt, entscheidet das SBFI aufgrund von rechtlichen Kriterien. Die Teilrevision ist keine Neufassung, sondern eine Änderung des bestehenden Erlasses, wobei die Berufsnummer bestehen bleibt. Das SBFI entscheidet, ob es vor der Genehmigung bzw. dem Erlass eine Anhörung durchführt, die einen bis zwei Monate dauert. In ihrer Anhörungsempfehlung geht die KBE nur noch auf diejenigen Punkte ein, die nach der Kantonsumfrage noch offen sind. In der Bildungsverordnung und im Bildungsplan sind Übergangsbestimmungen einzuführen, welche relevant sind für die Organisation des Vollzuges in den Kantonen. Die OdA kann für die Teilrevision beim SBFI finanzielle Unterstützung beantragen.

5.3 Totalrevision

Entsprechend dem Ergebnis nach der 5-Jahres-Überprüfung kann die Kommission B&Q die zuständige OdA ersuchen, eine Totalrevision vorzunehmen. Die Totalrevision ist eine Neufassung unter Aufhebung des alten Erlasses, wobei eine neue Berufsnummer vergeben wird. In Schlussbestimmungen werden das bisherige Recht aufgehoben und Übergangsbestimmungen eingefügt. Vor der Genehmigung führt das SBFI eine Anhörung durch, die zwei bis drei Monate dauert. Die OdA kann für die Totalrevision beim SBFI finanzielle Unterstützung beantragen.



5.4 Keine Änderungen in den Bildungserlassen ausserhalb von 5-Jahres-Überprüfungen und Revisionen

Scheinbar «kleine» Änderungen in den Bildungserlassen (Bildungsverordnungen und Bildungspläne) ausserhalb von 5-Jahres-Überprüfungen und Revisionen erschweren den kantonalen Vollzug erheblich: Wenn gleichzeitig mehrere Erlassdokumente in Kraft sind, ist eine eindeutige Unterscheidung und Zuordnung von Kandidat/-innen am Qualifikationsverfahren nicht oder nur erschwert möglich. Insbesondere sofort eingeführte Änderungen im Qualifikationsverfahren verkomplizieren die Prüfungsorganisation massiv.

Um den kantonalen Vollzug nicht zusätzlich zu erschweren, um den administrativen Aufwand zu reduzieren und um «Ruhe ins System» zu bringen, setzen sich das SBFI und die SBBK dafür ein, dass in den beruflichen Grundbildungen keine Änderungen in den Bildungserlassen ausserhalb von 5-Jahres-Überprüfungen vorgenommen werden. Über Ausnahmen (z.B. rechtsetzende Fehler in den Bildungserlassen) wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen OdA, SBBK und SBFI entschieden. Die bildungssachverständige Person und die SBFI-Projektverantwortlichen vertreten in den Kommissionen B&Q diese Haltung. Zudem setzt sich die bildungssachverständige Person dafür ein, dass Anpassungen im Rahmen von Revisionen einlaufend für neue Lernende eingeführt werden, insbesondere wenn sie das Qualifikationsverfahren betreffen. Gemäss dem Credo der Prüfungsleiter/-innen sollen die «Spielregeln nicht während des Spiels geändert werden».

6 Prozess der Berufsentwicklung und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen

6.1 Normalverlauf

Einmal pro Jahr findet eine Sitzung der Kommission B&Q statt. Die Anwesenheit der bildungssachverständigen Person an den Sitzungen ist zwingend. Wenn dies nicht möglich ist, organisiert die bildungssachverständige Person eine Stellvertretung mit der KBE-Geschäftsstelle oder intern in ihrem Amt. Die bildungssachverständige Person verfasst den Bericht aus der Sitzung der Kommission B&Q (B&Q-Bericht) direkt nach der Sitzung und leitet ihn an die KBE-Geschäftsstelle weiter.



6.2 Sammeln der Erfahrungswerte und Stolpersteine im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung

Jeder der drei Verbundpartner sammelt seine eigenen Erfahrungswerte: die OdA führt eine Umfrage bei den drei Lernorten Betrieb und ÜK, evtl. bei Lehrabgänger/-innen durch oder organsiert einen Erfahrungsaustausch (Workshop, Grossgruppenveranstaltung). Das SBFI erstellt einen Bericht. Die KBE-Geschäftsstelle führt im Auftrag der bildungssachverständigen Person eine Kantonsumfrage bei der Lehraufsicht, bei den Prüfungsleiter/-innen und bei den Berufsfachschulen durch. Die Kantonsumfrage ist abgestimmt auf den Fahrplan der OdA, dauert zwei Monate und beinhaltet – wenn gewünscht – berufsspezifische Zusatzfragen, die im Auftrag der bildungssachverständigen Person aufgenommen werden.

Ab 2023 werden die Berufsfachschulen in die Kantonsumfrage integriert, was bedeutet, dass die kantonalen Ämter die Umfragen an ihre Schulen weiterleiten, ausfüllen lassen und die Antworten mit der Rückmeldung der Lehraufsicht und der Prüfungsleitung konsolidieren/zusammenfassen. Der Lernort Berufsfachschule rückt damit näher an die Kantone, sodass die Anliegen aus der Schulorganisation besser konsolidiert sind.⁷

6.3 Diskutieren der Ergebnisse in der Kommission B&Q

Die Verbundpartner machen eine Auslegeordnung aller drei Ergebnisse und diskutieren darüber, welche Punkte weiterverfolgt werden sollen: das bessere/stichhaltigere Argument setzt sich durch, es wird verhandelt und Kompromisslösungen angestrebt. Wenn gewünscht, kann die KBE-Geschäftsstelle bei dieser Sitzung zur Unterstützung der bildungssachverständigen Personen anwesend sein.

Aufgrund der weiter zu verfolgenden Punkte entscheidet die Kommission B&Q z.H. der Trägerschaft, ob eine Revision durchgeführt oder der Status Quo beibehalten wird. Die OdA erstellt den Überprüfungsbericht z.H. des SBFI zur Auslösung der Unterstützungspauschale. Die bildungssachverständige Person informiert die KBE-Geschäftsstelle mittels Berichts aus der Sitzung der Kommission B&Q (B&Q-Bericht) über die Punkte aus der Kantonsumfrage, die weiterverfolgt werden.

6.4 Präsentation der Revision in der KBE

Die bildungssachverständige Person berichtet der KBE-Geschäftsstelle, ob eine Teil- oder Totalrevision durchgeführt wird. Eine Delegation der Kommission B&Q präsentiert die Revision in der KBE, organisiert von der KBE-Geschäftsstelle, auf Antrag der bildungssachverständigen Person.

-

⁷ Neu im Arbeitsdossier 2024



6.5 Anhörung zur Revision

Das SBFI lanciert die nationale Anhörung zur Revision, die ca. zwei Monate dauert. Die KBE-Geschäftsstelle entwirft die Anhörungsrückmeldung in Zusammenarbeit mit der bildungssachverständigen Person. Die KBE verabschiedet die Anhörungsrückmeldung und die Geschäftsstelle versendet sie an alle Amtsleiter/-innen. Die Kantone lehnen sich an diese Rückmeldung an oder senden ihre eigene Stellungnahme an das SBFI.

6.6 Bereinigungssitzung nach der Anhörung

Die Bereinigungssitzung geschieht im Rahmen einer Sitzung der Kommission B&Q; alle Rückmeldungen werden verbundpartnerschaftlich diskutiert und dann entschieden, welche Punkte aufgenommen werden. Bei heiklen Punkten aus Sicht der Kantone ist die KBE-Geschäftsstelle an der Bereinigungssitzung anwesend, auf Einladung durch die bildungssachverständige Person und in Absprache mit der OdA.

Vorgängig zur offiziellen Bereinigungssitzung kann eine vorberatende Sitzung im kleinen Kreis stattfinden (B&Q-Präsidium, SBFI-Projektverantwortliche/-r, bildungssachverständige Person, KBE-Geschäftsstelle), um die eingegangenen Stellungnahmen zu analysieren. Damit wird die Bereinigungssitzung inhaltlich so vorbereitet,

dass sie effizient und lösungsorientiert ablaufen kann. Die KBE begrüsst diese Vorbereitungssitzungen deshalb ausdrücklich.8

Die bildungssachverständige Person berichtet im B&Q-Bericht an die KBE-Geschäftsstelle, welche Punkte aus der Anhörungsrückmeldung der KBE aufgenommen wurden und welche nicht. Die OdA und das SBFI stellen die Dokumente fertig, die OdA und die Kantone nehmen die Implementierungsarbeiten an die Hand (z.B. Informationsveranstaltungen für Berufsbildner/-innen koordinieren).

8

⁸ Neu im Arbeitsdossier 2024



7 Checkliste zur Beurteilung von komplexen Revisionen⁹

7.1 Ziel

Damit die Kantone als starker Verbundpartner agieren können, ist es für sie wichtig, rasch zu erkennen, wenn eine komplexe Revision ansteht. In einer komplexen Revision müssen die Stolpersteine frühzeitig erkannt und verbundpartnerschaftlich gelöst werden, so dass der Prozess nicht blockiert und gut zu Ende geführt werden kann. Die Checkliste zeigt die Kriterien auf, anhand deren die bildungssachverständigen Personen und die KBE beurteilen können, ob es sich um eine komplexe Revision handelt, die innerhalb der Regelstrukturen speziellen oder zusätzlichen Handlungsbedarf erfordert.

7.2 Vorgehen

Das Ziel aller Verbundpartner ist, auch komplexe Revisionen in den Regelstrukturen durchzuführen. Die Partner orientieren sich im Berufsentwicklungsprozess am Konsens und kooperieren anhand der im SBFI-Handbuch «Prozess der Berufsentwicklung» definierten Schritte und wenden dabei die Eskalationsstufen bei Dissens an. Wenn die bildungssachverständige Person erkennt, dass es sich um eine komplexe Revision handelt, informiert sie die KBE, welche den Prozess enger begleiten wird.

Die Ergebnisse aus der Kantonsumfrage in der 5-Jahres-Überprüfung liefern erste Hinweise, ob es sich – sofern sich die OdA dafür entscheiden wird – um eine komplexe Revision handeln wird: Differenzen zwischen der Grundsatzhaltung der SBBK/KBE und den aktuellen Bildungserlassen (BiVo und Bipla) sind zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbar. In der Sitzung der Kommission B&Q, an der die Ergebnisse aller drei Partner miteinander verglichen und besprochen werden, erkennt die bildungssachverständige Person die Herausforderungen und kann mithilfe der Checkliste die KBE informieren. Frühzeitig im Prozess soll neu eine Eckwerte-Diskussion zwischen der KBE, den bildungssachverständigen Personen und der Delegation der Kommission B&Q stattfinden, um den Rahmen zu stecken, in welchem Anpassungen in den Bildungserlassen für alle Verbundpartner trag- und umsetzbar sind.

7.3 Kategorisierung

Die Kriterien zur Beurteilung einer komplexen Revision werden auf drei Ebenen dargestellt: die Systemebene, die betriebliche Umsetzungsebene und die schulische Umsetzungsebene. Zudem werden die Kriterien in zwei Relevanzstufen kategorisiert: die wichtigen, alleinstehenden Kriterien und die Kriterien, die relevant werden, wenn sie mit anderen Kriterien kombiniert sind.

21/59

⁹ Neu im Arbeitsdossier 2024



7.4 Kriterien auf der Systemebene

Nr.	Alleinstehendes Kriterium	Konsequenzen und Risiken	Weiterführende Informationen
1	Die Grundbildung hat ein grosses Mengengerüst an Lernenden, an Berufsfachschulen und an ÜK-Zentren.	Es müssen mehr Akteure involviert werden, was mehr zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen benötigt.	
2	In der Revision soll eine neue Grundbildung oder eine neue Fachrichtung eingeführt werden.	Die Arbeiten müssen von Grund auf und sorgfältig getan werden. / Es gibt wenig oder keine Anhaltspunkte und vorhandene Ressourcen. / Es braucht neue Berufsbildungsverantwortliche an allen drei Lernorten. / Es braucht neue/zusätzliche Schulungsräume für BFS und ÜK.	Kriterien für die Beurteilung eines neuen Berufs / einer neuen Fachrichtung: Arbeitsdossier, Kap. 9
3	In der Revision soll eine neue Form des QV eingeführt werden.		Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der QV
4	Die regionalen OdA sowie die Kantone der lateinischen Schweiz werden nicht (genügend) einbezogen.	Die schweizweite Umsetzung ist gefährdet.	SBFI: Umgang mit den Sprachregionen; folgt
5	Die Revision ist von politischen Interessen geleitet.	Einflussnahme auf Stufe KBE ist beschränkt oder nicht möglich.	Beispiel: Einführung der neuen Grundbildungen in der Solarbranche
6	Die Revision umfasst mehrere Berufe in einem Berufsfeld.	Es müssen mehr Akteure involviert werden, was mehr zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen benötigt.	
7	Die Revision soll in einem «Fast-Track- Verfahren» durchgeführt werden.	Es besteht Zeitdruck, den gleichen Prozess in kürzerer Dauer durchzuführen. / Es fehlt Zeit, alle Partner und Sprachregionen einzubeziehen.	Rahmenbedingungen der SBBK zur Beurteilung eines beschleunigten Verfahrens: Arbeitsdossier, Kap. 17



Nr.	Kriterium in Kombination mit anderen	Konsequenzen und Risiken	Weiterführende Informationen
8	Die Akteurinnen und Akteure aus der Praxis werden nicht genügend einbezogen.	Die Grundbildung wird an der Praxis vorbei revidiert.	

7.5 Kriterien auf der betrieblichen Umsetzungsebene

Nr.	Alleinstehendes Kriterium	Konsequenzen und Risiken	Weiterführende Informationen
9	In der Revision sollen Schwerpunkte oder Fachrichtungen eingeführt werden.	Die Betriebe müssen sich in den Schwerpunkten/Fachrichtungen wiederfinden und die Inhalte abdecken können / Der Beruf wird aufgesplittet	Kriterien für die Beurteilung eines neuen Berufs / einer neuen Fachrichtung: Arbeitsdossier, Kap. 9
10	In der Revision sollen mehr Inhalte in den ÜK vermittelt werden, was Einfluss hat auf die Anzahl Tage.	Die Betriebe müssen den Mehrwert der ÜK erkennen, müssen bereit sein, die Mehrkosten zu tragen und die Lernenden vermehrt im Betrieb zu entbehren.	Kriterien zur Diskussion der Anzahl ÜK- Tage: Arbeitsdossier, Kap. 11
Nr.	Kriterium in Kombination mit anderen	Konsequenzen und Risiken	Weiterführende Informationen
Nr.	Kriterium in Kombination mit anderen Die Abschlussprüfung soll in Form einer IPA durchgeführt werden.	Konsequenzen und Risiken Den Berufsbildner/-innen und Fachvorgesetzen kommt eine wichtige Rolle zu; sie müssen geschult werden.	Weiterführende Informationen IPA vs. VPA: Arbeitsdossier, Kap. 18



7.6 Kriterien auf der schulischen Umsetzungsebene

Nr.	Alleinstehendes Kriterium	Konsequenzen und Risiken	Weiterführende Informationen
13	Die Grundbildung hat ein grosses Mengengerüst an Schulstandorten.	Der Koordinationsaufwand innerhalb des Kantons wie auch zwischen den Kantonen und der Table Ronde berufsbildender Schulen ist grösser.	Table Ronde berufsbildender Schulen
14	In der Revision sollen Fachrichtungen eingeführt werden.	Die Trennung der Klassen nach Fachrichtung hat Auswirkungen auf die Schulorganisation (kleineres Mengengerüst, Anzahl notwendiger Lehrpersonen, zur Verfügungstellung der Schulräume) und kann schlimmstenfalls dazu führen, dass an einem Schulort keine Klasse eröffnet werden kann.	Kriterien für die Beurteilung eines neuen Berufs / einer neuen Fachrichtung: Arbeitsdossier, Kap. 9
15	In der Revision sollen mehr Inhalte in der Berufsfachschule vermittelt werden, was Einfluss hat auf die Anzahl Lektionen.	Der BM1-Besuch ist gefährdet / Es braucht mehr Lehrpersonen, mehr Schulräume, was finanzielle Auswirkungen hat.	
16	Die kombinierte Fallnote aus Erfahrungsnote BFS und BK-Prüfung soll eingeführt bzw. aufrechterhalten werden.	Schulische Repetitionen und der Berufsabschluss für Erwachsene sind erschwert.	Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der QV
Nr.	Kriterium in Kombination mit anderen	Konsequenzen und Risiken	Weiterführende Informationen
17	In der Revision wird die Handlungskompetenzorientierung eingeführt.	Die Lehrpersonen müssen geschult werden.	Unterstützung möglich durch die EHB
18	Der Berufsfachschulunterricht ist modularisiert, flexibilisiert und individualisiert.	Der Vollzug ist erschwert, da Einzelfalllösungen gefunden werden müssen.	

19	Die Grundbildung ist ein Kleinstberuf mit wenigen Lernenden pro Schulklasse.	Ein Kanton ist verantwortlich für die Beschulung aller Lernender einer oder aller Sprachregion(en).	Empfehlungen der Subkommission Schulorte deutsche Schweiz Interkantonale Fachkurse
20	Die Grundbildung wird in Blockkursen unterrichtet.	Verantwortung beim Standortkanton (Leistungsvereinbarung; IFK). / Kursblöcke sollen nicht zu lange sein, damit die Lernenden den Bezug zur Praxis nicht verlieren.	
21	Die Grundbildung wird schulisch organisiert angeboten.	Die Bildungserlasse regeln den dualen Bildungsweg, wobei im Revisionsprozess auch die Herausforderungen für SOG beachtet werden sollen.	
22	Die Grundbildung hat einen integrierten ABU.	Dispense beim Besuch der BM1 oder bei einer Zweitlehre sind nicht möglich.	
23	Es soll Blended Learning eingeführt werden.	Bei der Erarbeitung des Konzepts müssen alle Lernorte, die betroffen sind, einbezogen werden.	Orientierungshilfe Blended Learning
24	Es sollen elektronische Lehrmittel, Lernplattformen und/oder Lerndokumentationen eingeführt werden	Wenn alle Lernorte betroffen sind, muss die Plattform mit den Lösungen in den Berufsfachschulen kompatibel sein	



8 Zusammenarbeit der bildungssachverständigen Personen mit dem SDBB

8.1 Schnittstellen

Auf Niveau der Fachkommission QV (KQV) gibt es wenige Schnittstellen mit den bildungssachverständigen Personen. Auf Niveau der Subkommission PL (Prüfungsleiter/innen) besteht der Kontakt mit den bildungssachverständigen Personen, wenn Fehler zum QV auftauchen. Die bildungssachverständigen Personen erhalten von der SKPL den Auftrag, die Fehler in den Kommissionen B&Q zu bereinigen und der Subkommission PL wiederum Rückmeldung zu erstatten, wenn der Fehler behoben ist.

8.2 Ausführungsbestimmungen zum QV

Die bildungssachverständige Person ist in der Pflicht, im Sinne der Verbundpartnerschaft in der Kommission B&Q darauf hinzuweisen, dass Ausführungsbestimmungen möglichst frühzeitig erarbeitet und öffentlich auf der Internetseite abgelegt werden müssen. Optimalerweise werden die Ausführungsbestimmungen bereits bei der Entwicklung der Bildungsverordnung und des Bildungsplans mitgedacht, so dass das QV kohärent mit den Handlungskompetenzen entsteht.

8.3 Anpassungen der Erfahrungsnotenblätter

Die Anpassung der Erfahrungsnotenblätter für den Unterricht in den Berufskenntnissen gemäss der Formulierung im aktuellen SBFI-Leittext ist noch nicht in allen Berufen erfolgt.

«Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Anzahl] Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen. Somit ist für die Berechnung der Erfahrungsnote pro Semester eine Note (Semesterzeugnisnote) für den Unterricht in den Berufskenntnissen zu ermitteln.»

Damit die Erfahrungsnotenblätter korrigiert werden können, sind die bildungssachverständigen Personen gebeten, diese in ihren Kommissionen B&Q zu überprüfen. Dazu kann die Unterstützung des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB, Abteilung Qualifikationsverfahren in Anspruch genommen werden.

Die Vorlagen für die Erfahrungsnotenblätter können hier heruntergeladen werden. Wenn Unklarheiten bestehen, nimmt die bildungssachverständige Person Kontakt auf mit der Abteilung QV beim SDBB (raphael.murmann@sdbb.ch, Tel. 031 320 36 61).



9 Schaffung eines neuen Berufs bzw. einer neuen Fachrichtung

9.1 Kriterien für die Beurteilung eines neuen Berufs bzw. einer neuen Fachrichtung

Wenn eine OdA die Einführung eines neuen Berufs oder einer neuen Fachrichtung wünscht, stellt sie entsprechend Antrag beim SBFI. Zu Beginn des Prozesses findet eine Planungssitzung mit Vertreter/-innen der OdA, des SBFI und der KBE statt, infolge derer die OdA in einem Bericht auf die unten aufgeführten Fragestellungen und Kriterien eingeht. Die KBE definiert aufgrund des Berichtes ihre Haltung, welche der OdA und dem SBFI kommuniziert wird. Bei einer positiven Haltung gegenüber dem neuen Beruf wird eine bildungssachverständige Person der Kantone mandatiert und die Arbeit der Steuergruppe aufgenommen.

- Die nationale Trägerschaft ist geklärt.
- Ein Arbeitsmarktbedürfnis und Entwicklungspotential sind vorhanden.
- Akzeptanz der Basis: Mindestens 60% der Betriebe Verbands- und Nicht-Verbandsmitglieder in der ganzen Schweiz akzeptieren den Beruf bzw. die Fachrichtung und sind bereit, Arbeitsplätze anzubieten.
- Eigenständiges Berufsprofil und klares Berufsbild: Der neue Beruf hat ein zu mindestens 75% eigenständiges Profil, d.h. möglichst wenig Überschneidung mit bestehenden Berufen.
- Grundbildung vs. Weiterbildung: Eine klare Abgrenzung der beruflichen Grundbildung zu bereits bestehenden Weiterbildungsangeboten ist vorhanden.
- Kostenanalyse: Die Kosten bewegen sich im durchschnittlichen Bereich verwandter Berufe.
- Die OdA ist sich der Verantwortung bewusst.
- Die Frage der Schulorte wird mit den SBBK-Subkommissionen Schulorte der deutschen Schweiz und Classes et Accords intercantonaux der lateinischen Schweiz diskutiert.

9.2 Bestimmung der Schulorte

Die Subkommission Schulorte der deutschen Schweiz und die Commission de la CLPO Classes et accords intercantonaux bearbeiten die Zuweisung interkantonaler Schulorte, namentlich bei Berufen oder bei Berufsfeldern mit geringen Lernendenzahlen. Die beiden Subkommissionen sind im Prozess der Erarbeitung eines neuen Berufs frühzeitig miteinzubeziehen. Die Empfehlungen der Subkommission Schulorte deutsche Schweiz befinden sich hier.



10 Argumente für und gegen eine Lehrzeitverlängerung

10.1 Argumente für eine Verlängerung

- Neue Bildungsinhalte sollen vermittelt werden, ohne dass bisherige weggelassen werden können.
- Die Ausbildung im betreffenden Beruf wird breiter und anspruchsvoller.
- Die Lernenden sind ein Jahr länger zum Lehrlingslohn im Betrieb, was wirtschaftlich interessant ist.
- Bessere Möglichkeit, die Berufsmaturitätsschule lehrbegleitend anzubieten.

10.2 Argumente gegen eine Verlängerung

- Für die gleiche Anzahl Lehrabschlüsse werden ein Drittel mehr Lehrstellen und entsprechend mehr Lernende benötigt. Gelingt dies nicht, verschärft sich der Fachkräftemangel.
- Die Rekrutierung wird anspruchsvoller, wenn das Niveau des Berufs steigt. Finden die Betriebe noch genügend geeignete Lernende?
- Für die Jugendlichen ist es in der Regel keine Steigerung der Attraktivität des Berufs. Beispielweise verlieren sie ein Jahr vom Lohn als Ausgebildete.
- Die Lohnforderungen bei Einstieg nach Lehrabschluss werden h\u00f6her. Es braucht einen neuen Gesamtarbeitsvertrag in der Branche.
- Lehrbetriebe k\u00f6nnen die breitere Ausbildung nicht mehr abdecken. Als Konsequenz m\u00fcssen Betriebe Partnerbetriebe f\u00fcr die Erg\u00e4nzungsausbildung suchen,
 Lehrbetriebsverb\u00fcnde eingehen oder die Ausbildungst\u00e4tigkeit abbrechen.
- Die berufliche Grundbildung (BGB) muss klar abgegrenzt sein von der höheren Berufsbildung (HBB); im Sinne des lebenslangen Lernens sollen keine Inhalte der HBB bereits in der BGB vermittelt werden.
- Höhere Kosten für die Lehrbetriebe, da in der Regel auch die Anzahl der ÜK-Tage erhöht wird.
- Höhere Kosten für die Kantone, da der Anteil der Berufsfachschule um einen Drittel länger wird.



10.3 Alternativen zur Verlängerung

- Spezifische Angebote in der höheren Berufsbildung schaffen.
- Schwerpunkte einführen mit gemeinsamer Beschulung, jedoch mit schwerpunktspezifischer betrieblicher Ausbildung, mit schwerpunktspezifischen überbetrieblichen
 Kursen und mit schwerpunktspezifischer praktischer Prüfung.

10.4 Checkliste Lehrdauer der EHB

Die EHB hat im Auftrag des SBFI eine «Checkliste Lehrdauer» erstellt, die zur Bestimmung der optimalen Dauer von beruflichen Grundbildungen dienen kann. Bei entsprechendem Vorstoss einer OdA, die Grundbildung zu verlängern (oder zu verkürzen), wird das SBFI die Checkliste in die verbundpartnerschaftliche Diskussion einbringen.

10.5 Fazit

Eine Verlängerung der Ausbildung von drei auf vier Jahre ist sorgfältig zu prüfen und verbundpartnerschaftlich zu diskutieren. Die Basis der Branche – die Lehrbetriebe – werden in die Diskussionen oft zu wenig integriert. Sie müssen mit der Verlängerung einverstanden sein; es darf kein Entschluss der Verbandsspitze sein.



11 Kriterien zur Diskussion der Anzahl ÜK-Tage

Im Austausch mit der SBBK-Kommission Finanzen Berufsbildung (KFB) hat die KBE konstatiert, dass nicht wenige OdA in ihren Revisionen die Anzahl der ÜK-Tage erhöhen wollen. Nicht nur aufgrund der Mit-Finanzierung durch die Kantone wird dies kritisch beurteilt, sondern auch aufgrund einer möglichen schwindenden Ausbildungsbereitschaft der Betriebe, wenn die Lernenden öfter abwesend sind.

11.1 Definition und Zweck der überbetrieblichen Kurse

11.1.1 Berufsbildungsgesetz und Berufsbildungsverordnung

Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren dritten Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten (Art. 23, BBG).

Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte. Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen. Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen (Art. 21, BBV).

11.1.2 Lexikon der Berufsbildung

In den überbetrieblichen Kursen wird – ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule – der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt. Ob im entsprechenden Beruf ein überbetrieblicher Kurs erforderlich ist, wird in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegt, ebenso die zu vermittelnden Lerninhalte. In Form von Kompetenznachweisen werden die Leistungen der Lernenden dokumentiert. Diese können in Noten ausgedrückt werden und fliessen in einigen Berufen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein. Träger der überbetrieblichen Kurszentren sind in der Regel die Organisationen der Arbeitswelt. Finanziert werden die überbetrieblichen Kurse durch Kursgelder der Lehrbetriebe, Beiträge der öffentlichen Hand und der Berufsverbände. Das gemeinsame Qualitätssicherungsinstrument von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt ist QualüK. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für die Lernenden obligatorisch. Die kantonale Behörde kann auf Gesuch hin die lernende Person oder den Lehrbetrieb von der Kurspflicht befreien, wenn die entsprechenden Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer externen Lehrwerkstätte vermittelt werden. Der lernenden Person darf durch den Besuch des überbetrieblichen Kurses keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Kursgelder und allfällige Nebenkosten dürfen nicht auf die lernende Person oder deren gesetzliche Vertretung abgewälzt werden.



11.2 Verbundpartnerschaftliche Diskussion

Wünscht eine OdA die Erhöhung der ÜK-Tage, bringt die bildungssachverständige Person die unten aufgeführten Fragen und Kriterien in die verbundpartnerschaftliche Diskussion ein und bittet die zuständige OdA, diese zu beantworten.

- Lehrzeitverlängerung
 Eine Lehrzeitverlängerung aufgrund von neuen Inhalten kann eine Erhöhung der ÜK-Tage rechtfertigen. Welches sind die neuen Inhalte?
- ÜK als Lehr-Lernmethoden
 Neue Lehr-Lernmethoden (Blended Learning, massive-open-online-courses, selbst-organisiertes Lernen, online-Tutorials, etc.) sind keine Gründe zur Erhöhung der ÜK.
- Fundierte Abklärung mit der Basis
 Wie schätzen die Betriebe die ÜK ein, sind sie mit den Inhalten zufrieden und sehen sie einen Mehrwert? Die Abklärung dieser Fragen dient dazu aufzuzeigen, dass die Erhöhung der ÜK-Tage nicht ausschliesslich von der Verbandsspitze entschieden wird, sondern fundiert mit der Basis und breit abgestützt ist.
- Vermittlung an allen Lernorten
 Die Kantone vertreten die Haltung, dass Bildungsinhalte nicht in die ÜK «abgeschoben» werden dürfen und damit nur an diesem einen Lernort vermittelt werden. ÜK-Inhalte müssen auch in den betrieblichen und allenfalls schulischen Leistungszielen vorkommen, insbesondere wenn es sich um Kernkompetenzen des Berufs handelt.
 Ist die Verteilung der Inhalte auf die drei Lernorte in den Leistungszielen des Bildungsplans ersichtlich?
- Abdeckung durch die Ausbildungsbetriebe ÜK dürfen nicht dazu verwendet werden, Inhalte zu vermitteln, die von den Ausbildungsbetrieben nicht abgedeckt werden können. Alternativ müssen Verbundlösungen / Praktika-Plätze gefunden oder diese Inhalte in die Spezialisierungsausbildung auf Stufe HBB verschoben werden. Gibt es Inhalte, die von den Ausbildungsbetrieben nicht abgedeckt werden können? Wenn ja, welche Überlegungen hat sich die OdA dazu gemacht?
- Gefährliche Arbeiten
 Die Thematik der gefährlichen Arbeiten liegt in der Hauptverantwortung der Ausbildungsbetriebe; sie rechtfertigt grundsätzlich keine Erhöhung der ÜK-Tage. Ausnahmen sind in anderen Verordnungen geregelte Tätigkeiten wie die Ausführung von Röntgen / Strahlenschutz, der Gebrauch von Motorsägen, das Stapler-Fahren oder Fachbewilligung wie beispielsweise für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen.
- Schulisch schwächere Lernende
 Dem zeitlichen Mehraufwand für schulisch schwache (EBA-)Lernende ist über die kleinere Gruppengrösse in den ÜK bereits Rechnung getragen und rechtfertigt aus
 Sicht der KBE keine Erhöhung der ÜK-Tage. Ist die Grundbildung davon betroffen? Wenn ja, welche Überlegungen hat sich die OdA dazu gemacht?
- Auslastung der ÜK-Zentren
 Die optimale(re) Auslastung der ÜK-Zentren rechtfertigt keine Erhöhung der ÜK-Tage. Ist die Grundbildung davon betroffen? Wenn ja, welche Überlegungen hat sich die OdA dazu gemacht?



12 Aspekte der betrieblichen Erfahrungsnote

Die KBE begrüsst grundsätzlich den Einbezug der Lehrbetriebe in die Bewertung der betrieblichen Leistung. Nebst den organisatorischen Aspekten gibt es zwei weitere Bereiche, die im verbundpartnerschaftlichen Austausch beachtet werden müssen: die pädagogischen Aspekte und die Qualitätsaspekte.

12.1 Pädagogische Aspekte

Die Ausstellung von Noten im Betrieb nimmt die Berufsbildner/-innen in die Verantwortung, sich für den Kompetenzerwerb der Lernenden einzusetzen. Aus dieser Sicht ist das Generieren dieser Noten positiv zu werten, da dem Lernort Betrieb damit seine zentrale Wichtigkeit zukommt. Die Berufsbildner/-innen übernehmen wichtige Aufgaben und können durch die Notengebung bei der Qualifikation ihrer Lernenden mitreden. Auch die individuelle praktische Arbeit (IPA) ist eine Möglichkeit, die Ausbildungsbetriebe zu stärken und in die (Ausbildungs-)Pflicht zu nehmen.

12.2 Qualitätsaspekte

Die Gegenüberstellung der Noten aus der praktischen Abschlussarbeit und der Erfahrungsnote aus dem Betrieb zeigt teilweise eine Diskrepanz; es gibt Unterschiede im Umfang von bis zu einem Notenwert. Solche Unterschiede sprechen für eine unzureichende Qualität der betrieblichen Erfahrungsnoten; die Erfahrung zeigt, dass manchmal «Gefälligkeitsbewertungen» («Wohlfühl-Noten») um 5 vergeben oder auch «persönliche Abrechnungen» gemacht werden. Keine Instanz kann überprüfen, wie die Noten zustande kommen und ob sie qualitativ stimmig sind. Jedoch ist nur eine aussagekräftige Note pädagogisch sinnvoll, weshalb eine entsprechende Schulung der Berufsbildner/-innen wichtig ist.

12.3 Organisatorische Aspekte

Es gibt «Tool-basierte» Systeme (z.B. DBLAP2 für Detailhandel und Kaufleute oder PkOrg u.a. für Gesundheitsberufe), die das Einsammeln der betrieblichen Noten vereinfachen. Auch andere Beispiele von Berufen zeigen, dass der Vollzug reibungslos laufen kann, insbesondere wenn die OdA die Noten bei ihren Betrieben einsammelt. Hier müssen Kantone nur in Einzelfällen die Noten nachträglich einfordern. Aufgrund der genannten Beispiele, bei denen das Management der betrieblichen Erfahrungsnote unproblematisch läuft, ist die KBE der Meinung, dass ein durchdachtes und gut funktionierendes Instrument diesen Prozess stark vereinfacht. Deshalb muss ein solches «Tool» zwingend vorhanden sein und angewendet werden.



12.4 Fazit

Die KBE möchte mit jeder betroffenen OdA, bei deren Grundbildung betriebliche Erfahrungsnoten zum Qualifikationsverfahren zählen, im Revisionsprozess die Aspekte Pädagogik, Qualität und Organisation diskutieren. Dies gilt ebenso für OdA, welche für die Zukunft betriebliche Erfahrungsnoten einführen möchten. Damit die KBE einer betrieblichen Erfahrungsnote zustimmen kann, werden folgende Voraussetzungen in die Diskussion eingebracht:

- es besteht ein Datenmanagementsystem,
- die OdA übernimmt die Verantwortung des Einsammelns der Noten,
- die Berufsbildner/-innen werden so geschult, dass sie aussagekräftige Noten vergeben können, die kohärent mit den Noten aus der praktischen Arbeit sind.

13 Flexibilisierung in der beruflichen Grundbildung

Der SBBK-Vorstand hat im Rahmen der Arbeiten zu Berufsbildung 2030 beschlossen, eine grundlegende Haltung zur Flexibilisierung der Berufsbildung zu entwickeln, um dem Bedürfnis der Trägerverbände nach raschen Anpassungen ihrer Grundbildungen Rechnung zu tragen. Der Auftrag an eine eingesetzte Arbeitsgruppe lautete, eine offene und innovative Haltung der SBBK zu generieren sowie mögliche Modelle der Flexibilisierung anhand von einem oder mehreren konkreten Beispielen von Grundbildungen durchzudenken, die in die verbundpartnerschaftliche Diskussion im Rahmen der Berufsbildung 2030 eingebracht werden können.

13.1 SBBK-Modell zur Flexibilisierung

Die Arbeitsgruppe hat ein SBBK-Modell vorgeschlagen, das für einzelne Berufen oder Berufsfelder gelten kann, wenn die zuständigen OdA spezifische Handlungskompetenzen erarbeiten möchten, die flexibel und rasch veränderbar sind. Dabei gilt grundsätzlich, dass das Berufskonzept beibehalten wird, so dass die Abschlüsse transparent, national anerkannt und gleichwertig sind. Folgende Differenzierungen sind im Modell vorgesehen: Berufliche Handlungskompetenzen gelten pro Beruf, sind zeitlich relativ stabil und bedürfen keiner raschen Anpassung. Es sind zusammen mit den berufsfeldübergreifenden Handlungskompetenzen die Kernkompetenzen, die den Beruf definieren im Sinne des Berufskonzepts. Berufsfeldübergreifenden Handlungskompetenzen können für mehrere verwandte Berufe gemeinsam gelten. Die Vermittlung dieser Inhalte kann gemeinsam geschehen, um Synergien – beispielweise zwischen Kleinstberufen zu nutzen. Sie sind zeitlich relativ stabil und bedürfen keiner raschen Anpassung. Spezifische Handlungskompetenzen gelten pro Beruf und haben hingegen eine kurze zeitliche Gültigkeit. D.h. sie können kurzfristig geändert werden, neu aufgenommen oder gestrichen werden.



13.2 Fazit

Beim SBBK-Modell handelt es sich um einen Zwischenstand, der im Jahr 2023 weiterentwickelt werden soll. Die grafische Darstellung des Modells sowie die weiterführenden Informationen zum Projekt finden sich hier.

14 Blended Learning in der beruflichen Grundbildung

Blended Learning beschreibt grundsätzlich alle Aspekte rund um die Einführung digitaler Lernmedien in der beruflichen Grundbildung. Spezifischer bezeichnet Blended Learning eine Lehr-Lernmethode, in der ein Teil der Ausbildungsinhalte in Präsenz und ein anderer ausserhalb, mittels digitaler Instrumente, erarbeitet wird. Mit der Einführung dieser Lehr-Lernmethode stellen sich an allen Lernorten zahlreiche Fragen in Bezug auf Verantwortlichkeiten/Rollen, Finanzen, Datenschutz, Transparenz der Lernstunden, die zu Beginn jedes Entwicklungsprozesses in der Verbundpartnerschaft zu klären sind. Unter der Leitung der Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB) und der Dachverbände sgv und SAV ist eine Orientierungshilfe entstanden, die Lösungsansätze und Empfehlungen zu den Fragen rund um den Einsatz von digitalen Lernmedien und Lernprozessen bietet.

14.1 Inhalte der Orientierungshilfe Blended Learning

Die Orientierungshilfe schafft den Rahmen, um Neuerungen verbundpartnerschaftlich koordiniert einzuführen und umzusetzen. Die Prozesse und Bedingungen zur nationalen Einführung von Blended Learning (BL) in einzelnen Grundbildungen sind festgelegt, die Finanzierung von BL-ÜK-Tagen, die Notengebung sowie die Qualitätssicherung und Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen sind definiert. Wenn eine OdA BL einführen möchte, ist sie angehalten, ein BL-Konzept zu erarbeiten und mit der Kommission B&Q zu spiegeln. Darin wird beschrieben, wie der Einsatz von BL umzusetzen ist, welche Lernorte es betrifft, welche digitale Lehrmittel und welche Lernplattform oder Learning-Management-Systeme benutzt und welche Möglichkeiten der Lernortkooperation geschaffen werden. Das Konzept kann und soll berufsspezifisch ausgestaltet sein, um den spezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Es ist ein Teil des Anhangs zum Bildungsplan und dient der Qualitätssicherung.



14.2 Umsetzung an den Lernorten

Der Einsatz von BL in den ÜK betrifft die Handlungskompetenzen, die im Bildungsplan verankert und mit einem Transferauftrag in die anderen Lernorte verknüpft sind. Der Einsatz von BL für reguläre Vor- und Nachbearbeitungsaufgaben wird nicht an die ÜK-Tage angerechnet und muss auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Berufsfachschulen sind bei der Wahl der Methoden und Lehrmittel für den Berufskunde- und den allgemeinbildenden Unterricht frei. Die Umsetzung von BL als Methode und die entsprechende Qualitätssicherung im Rahmen des Berufsfachschulunterrichts liegt vollumfänglich in der Kompetenz der Berufsfachschulen respektive der Kantone.

Anhand der Checklisten 1a und 1b in der Orientierungshilfe (S. 12-13) kann sich die bildungssachverständige Person über die Minimalanforderungen und empfohlenen Bestandteile eines BL-Konzeptes informieren.

14.3 Aufgaben der bildungssachverständigen Personen

- Wenn eine Kommission B&Q die Einführung von BL oder dessen Weiterentwicklung diskutiert, informiert die bildungssachverständige Person die KBE-Geschäftsstelle mittels des B&Q-Berichts.
- Die bildungssachverständige Person überprüft das von der OdA erarbeitete BL-Konzept auf Punkte, welche die Kantone betreffen: Einführung und Finanzierung von Lehrplattformen in Berufsfachschulen, Auswirkungen auf die ÜK-Inhalte und die Anzahl Tage (siehe Kap. 11 in diesem Arbeitsdossier, Kriterien zur Diskussion der Anzahl ÜK-Tage).
- Die bildungssachverständige Person macht die OdA darauf aufmerksam, dass im Falle einer Verbindlichkeit für die Berufsfachschulen die Schulvertreter/-innen zwingend einzubeziehen sind.
- Die KBE empfiehlt, dass ein BL-Konzept im Rahmen einer ordentlichen Revision eingeführt wird und nicht ausserhalb.



15 Schulaufsicht und Umsetzungsort Berufsfachschule

In diesem Kapitel werden die bildungssachverständigen Personen auf mögliche Auswirkungen von Revisionen auf den Lernort Berufsfachschule sensibilisiert. Dabei geht es ausdrücklich um Änderungen, die Handlungsbedarf auf strategisch-organisationaler Ebene auslösen; die pädagogische Expertise wird dagegen über die Schulvertretungen in den Kommissionen B&Q abgedeckt. Allfällige Anpassungen müssen den Kantonen und den Schulen frühzeitig bekannt sein, damit sie ausreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung haben und Folgekosten rechtzeitig budgetieren können. Stellt die bildungssachverständige Person möglichen Handlungsbedarf fest, teilt sie dies der KBE mit, welche die Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB) entsprechend informiert, so dass diese eine Haltung zuhanden der KBE entwickeln kann. Ab 2023 sieht der SBFI-Leittext vor, dass auch Schulvertreter/-innen auf der Leitungsebene – z.B. (Pro-)Rektor/-in, Abteilungsleiter/-in, Fachgruppenleiter/-in, etc. – in den

15.1 Mögliche Fragen aus der Schulaufsicht

15.1.1 Lektionentafel

- Ist eine Veränderung der Anzahl Lehrjahre vorgesehen?
- Ist eine markante Änderung der Anzahl Lektionen vorgesehen?

Wenn sich solche Änderungen abzeichnen, muss die KBGB möglichst rasch informiert werden, da dies Auswirkungen auf die Schulplanung und die Kosten für die Kantone hat.

15.1.2 Inhalte und Konzept

- Sind Änderungen der Lerninhalte und des pädagogischen Konzepts (Handlungskompetenzorientierung, neue Inhalte) vorgesehen, die zu neuen Anforderungen an die Lehrpersonen führen, einer Schulentwicklung bedürfen oder die Methoden-/Lehrmittelfreiheit einschränken?
- Sind neue oder zusätzliche Schwerpunkte oder Fachrichtungen vorgesehen? Anpassungen, die zu einer Aufteilung von Klassen bis hin zu Kleinstklassen führen, haben entsprechende Auswirkungen auf die Schulplanung und auf die Kosten für die Kantone.
- Ist die Einführung lernortübergreifender Lernplattformen oder anderer (digitaler) Instrumente vorgesehen?

Kommissionen B&Q Einsitz nehmen können, und zwar zusätzlich zu den Lehrpersonenvertreter/-innen. 10

¹⁰ Neu im Arbeitsdossier 2024



15.1.3 Lehrpersonen und Schulorganisation

Führt die Revision zu einem Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen, beispielsweise infolge der Anpassungen des Kompetenzprofils? Der Umfang und die Kosten der Weiterbildungen müssen im Hinblick auf die Budgetprozesse der Kantone frühzeitig bekannt sein.

16 Berufsabschluss für Erwachsene¹¹

16.1 Überblick

Von den jährlich ca. 66'000 Abschlüssen in der beruflichen Grundbildung (EBA und EFZ) erfolgen gemäss Bundesamt für Statistik +/-10'000 Abschlüsse von Erwachsenen (16%). Als Erwachsene werden Personen von mehr als 25 Jahren definiert. Ihre Abschlüsse sind seit 2014 kontinuierlich gestiegen, nämlich von unter 8'000 im Jahr 2014 auf rund 10'700 im Jahr 2022. Davon sind rund 60% Erstabschlüsse und 40% Zweitabschlüsse.

Branchen, die viele Erwachsene ohne Berufsabschluss beschäftigen, verzeichnen auch am meisten Berufsabschlüsse von Erwachsenen. Es handelt sich um folgende Branchen: Soziales mit 13 % Berufsabschlüssen von Erwachsenen, Gesundheit mit 11 %, Wirtschaft und Verwaltung mit 10 %, Gross- und Einzelhandel mit 10 %, Bau mit 9 % und hauswirtschaftliche Dienste mit 6 % (Quelle: Bundesamt für Statistik).

Im Jahr 2020 wurden gemäss BFS in der Schweiz insgesamt 4'879 EFZ- und 720 EBA-Abschlüsse durch Validierungsverfahren erworben. Insgesamt entspricht dies einem kleinen Anteil von 8 % aller EBA- und EFZ-Abschlüsse bei einem Total von 70'194 Abschlüssen.

Es ist wichtig, dass Erwachsene einen Abschluss der beruflichen Grundbildung erwerben, weil in der Schweiz 525'000 Personen (das sind Erwerbspersonen und Erwerbslose, nicht jedoch Nichterwerbspersonen) keinen Berufsabschluss aufweisen. Erwachsene ohne Berufsabschluss sind überdurchschnittlich oft von der Arbeitslosigkeit betroffen. Für den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit ist also ein Berufsabschluss sehr wichtig.

16.2 Zu beachtende Aspekte im Berufsentwicklungsprozess

Für den Berufsabschluss von Erwachsenen ist es wichtig, dass die direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV möglich ist. Ist dies aufgrund einer geplanten Anpassung im Rahmen einer Revision nicht mehr der Fall, sind die Bildungssachverständigen gebeten, die KBE-Geschäftsstelle zu informieren. Unter diesem Gesichtspunkt ist zum Beispiel die Bildungsverordnung für Mediamatiker/-in EFZ und Informatiker/-in EFZ problematisch, weil die Erfahrungsnote (Mediamatik-Kompetenz) als Fallnote festgelegt wurde. Der Weg der direkten Zulassung zur Abschlussprüfung ist dadurch nicht mehr möglich. Die OdA wurde

37/59

¹¹ Vereinfachtes Kapitel



deshalb verpflichtet, das Validierungsverfahren zu erarbeiten. Informatiker/-in EFZ kann in den Kantonen Genf, Waadt und Zürich validiert werden. Mediamatiker/-in kann im Kanton Bern validiert werden.

Ansonsten kann eine OdA nicht verpflichtet werden, ein Validierungsverfahren aufzubauen. Viele OdA machen geltend, dass der Aufwand dafür im Verhältnis zu den potenziellen Kandidaten/-innen zu gross ausfällt.

Der Aufbau eines Validierungsverfahrens macht Sinn, wenn eine grosse Anzahl von potenziellen Kandidaten/-innen vorhanden ist, die eine langjährige Berufserfahrung mitbringen, über die meisten Handlungskompetenzen verfügen und sich schriftlich und mündlich gut ausdrücken können. Ist die OdA bereit, ein Validierungsverfahren aufzubauen, ist es wichtig, dass sie sowohl eine Regelung als auch die Ausführungsbestimmungen erarbeitet. Die Regelung wird im Berufsverzeichnis zugänglich gemacht, die Ausführungsbestimmungen auf der OdA-Website. Die Bildungssachverständigen sind gebeten, die KBE-Geschäftsstelle über den Aufbau eines Validierungsverfahrens zu informieren.

Folgende Leitvorlagen sind auf der Internetseite des SBFI abrufbar: Regelung der Validierungsverfahren / Leitvorlage Regelung aQV mit aufgeteilter Prüfung. Die Ausführungsbestimmungen beinhalten die Anrechnung von Bildungsleistungen in Form einer Liste und zeigen, welche Handlungskompetenzen mit welcher Vorbildung dispensiert werden können.

Für alle spezifischen Fragen und Anliegen rund um das Thema Berufsabschluss für Erwachsene steht für die Bildungssachverständigen neben der KBE die Kommission Berufsabschluss für Erwachsene (KBAE) zur Verfügung.

17 Rahmenbedingungen der SBBK zur Beurteilung eines beschleunigten Verfahrens («Fast Track»)

Im Rahmen des erstmals durchgeführten beschleunigten Verfahrens zur Inkraftsetzung 2018 der neuen Bildungsverordnung «Chemie- und Pharmapraktiker/-in EBA» hat der SBBK-Vorstand grundsätzliche, berufsübergreifende Rahmenbedingungen definiert.

- Vorbedingung für das Eintreten auf das beschleunigte Verfahren: Eine nationale OdA (Trägerschaft) steht hinter dem Revisionsprozess und kann die notwendigen
 Kapazitäten aufwenden. Sie nimmt sich die nötigte Zeit, die Akteure an der Basis aller betroffenen Sprachregionen in den Prozess einzubeziehen.
- Ein klarer Auftrag und das Commitement der Verbundpartner (OdA, Bund und Kantone) liegen zum Zeitpunkt der Planungssitzung («Kick-off») vor. Die verschiedenen Akteure (nationale und (sprach)regionale OdA / Berufsbildungsverantwortliche in Betrieben, in Berufsfachschulen und in ÜK / weitere Akteure) tauschen sich aktiv aus und sind sich über die Ausbildungsinhalte des Berufs einig.
- Das beschleunigte Revisionsverfahren kann sich beispielsweise eignen für: mengenmässig kleine Berufe, weil es nur wenige Schulorte gibt, Informationen lediglich an wenige Akteure übermittelt werden müssen und die Kommunikationswege deutlich kürzer sind als bei grossen Berufen; oder professionell organisierte OdA, weil sie



meistens die notwendigen Ressourcen für die Übersetzung der Unterlagen aufbringen können, in den Sprachregionen vernetzt sind und vertraut sind mit den Strukturen und Abläufen des Berufsbildungssystems.

- Das Verfahren wird für Teil- und Totalrevisionen angewendet. Neue Berufe können nur im beschleunigten Verfahren erarbeitet werden, wenn eine bereits bestehende
 Trägerschaft die Verantwortung übernimmt. Für neue Berufe mit neuen Trägerschaften eignet sich das beschleunigte Verfahren nicht, weil die Konsensfindung und die
 Abgrenzung / Koordination mit bestehenden Berufen mehr Zeit beanspruchen.
- Jeder Verbundpartner hat zu jedem Zeitpunkt im Prozess die Möglichkeit, sein Veto einzureichen, wenn Stolpersteine auftauchen. Diese Stolpersteine werden entweder in der Kommission B&Q gelöst oder – wenn nicht möglich – in der übergeordneten Steuergruppe.
- Die Anhörungsfrist muss einen angemessenen Konsolidierungsprozess bei den Kantonen ermöglichen. Die Anhörungsempfehlung der KBE muss im Rahmen einer ordentlichen Sitzung erarbeitet werden können und nur in Ausnahmefällen auf dem Korrespondenzweg.
- Im September (Start des Lehrstellenmarkts) des Vorjahres der Inkraftsetzung muss der Revisionsprozess abgeschlossen sein, damit die Implementierungsarbeiten (Informationsveranstaltungen durchführen, Lehrstellen ausschreiben, Bildungsbewilligungen erteilen, etc.) frühzeitig gestartet werden können. Vom September an muss daher zurückgerechnet werden, bis wann der Reformprozess spätestens gestartet werden kann. Der zeitliche Ablauf muss zwingend mit dem SBFI geplant werden.
- Ein beschleunigter Prozess erlaubt es nicht, die Pauschalen der überbetrieblichen Kurse im standardisierten Prozess der SBBK bis zum Lehrbeginn festzulegen. Deshalb wird für den ersten Durchgang der Tarif aufgrund des Vorgängerberufs oder eines verwandten Berufs definiert. Für das zweite Lehrjahr wird die OdA gebeten, eine Kostenerhebung gemäss dem Standardprozess einzureichen.

Wenn eine OdA ein beschleunigtes Verfahren andenkt, ist die bildungssachverständige Person gebeten, dies umgehend der KBE-Geschäftsstelle mitzuteilen.



18 SBFI-Leittext für die BiVo mit Hinweisen der KBE

Im Folgenden werden in der linken Tabellenspalte die einzelnen Artikel und Textbausteine des SBFI-Leittextes aufgeführt. Die Textbausteine werden je nach beruflicher Grundbildung und deren Bedürfnissen in die Verordnung eingefügt. Sie sind mit einer blauen Nummer [5] in der linken Spalte gekennzeichnet. In der rechten Tabellenspalte werden die Grundsätze der KBE dargestellt und hilfreiche Erklärungen gegeben. Die Artikel, zu denen es keine Bemerkungen der KBE gibt, werden nicht aufgeführt.

SBFI-Leittext		Grundsätze und Bemerkungen der KBE
Verordnung des SBFI über die berufliche Green und des SBF	rundbildung 12 (Stand am 01.09.2021) → bitte bis nach E-Circuit	 Die Berufsbezeichnung bringt die zentrale Qualifikation eines Berufs zum Ausdruck. Innerhalb der Branche sowie über den Sekundär- und Tertiärbereich hinweg bilden Berufsbezeichnungen in den drei Amtssprachen ein konsistentes und logisches System. Für EBA-Grundbildungen wird französisch «aide» nicht empfohlen. Für die italienischen Bezeichnungen sollte von «aiuto» abgesehen werden. Diese Bezeichnung ist unvorteilhaft. «Techniker/-in» wird ausschliesslich für Abschlüsse der höheren Berufsbildung verwendet und ist somit in der beruflichen Grundbildung nicht zugelassen. Die einzige Ausnahme bildet der Beruf Zahntechniker/-in EFZ. Die Bezeichnung «Assistent/-in» wird in der Regel nur für die Stufe EBA verwendet.
[Berufsnummer] [Berufsnummer] [Berufsnummer]	[Titel w/m] de [Titel w/m] fr [Titel w/m] it [Fachrichtung] [Fachrichtung] [Fachrichtung]	Ausnahmen sind Berufe im medizinischen Arbeitsgebiet, wo die Assistentin EFZ gewisse Tätigkeiten unter der Verantwortung der vorgesetzten Person ausführt (z.B. Medizinische Praxisassistentin EFZ).
Gesundheitsschutz Das Staatssekretariat für Bildu gestützt auf Artikel 19 des Bern	ahme vom Verbot hinsichtlich Arbeitssicherheit, ung, Forschung und Innovation (SBFI), ufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 ¹ ildungsverordnung vom 19. November 2003 ² (BBV),	



1. Abschnitt: Gegenstand [, 3] und Dauer wenn Berufsfeld oder Fachrichtungen oder Schwerpunkte

Art. 1 Berufsbild [und] [3a] wenn Fachrichtungen oder Schwerpunkte / [3b] Alternative zum Sachüberschrift Artikel 1 wenn Berufsfeld

[4a] Alternative zum Absatz 1 wenn Berufsfeld

- ¹ [Berufsbezeichnung w] und [Berufsbezeichnung m (Sparschreibung verwenden)] [mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) / mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)] beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:
 - a. [Berufsbild (Am Beginn des Buchstabens grossschreiben. Am Ende des Buchstabens ein Punkt. Umfasst der Buchstabe mehrere syntaktisch ganze Sätze, werden diese mit Strichpunkt voneinander abgetrennt; nach dem Strichpunkt kleinschreiben;

b.

[4b] wenn Fachrichtungen

[4c] wenn Schwerpunkte

Die Benennung von Fachrichtungen oder Schwerpunkten ist fakultativ. Der Unterschied liegt im gemeinsamen berufskundlichen Unterricht für Schwerpunkte im Vergleich zum (teils) getrennten Unterricht für Fachrichtungen. Der Schwerpunkt wird in der praktischen Bildung (im Betrieb und je nach Bedarf in den ÜK) vermittelt.

Kriterium	Fachrichtung	Schwerpunkt
Eigene Berufsnummer	Ja	Nein
Nennung in Art. 1 der BiVo	Ja	Ja
Nennung im Lehrvertrag	Ja	Ja; wird von der KBE gewünscht
Nennung bei Anmeldung zur Prüfung	Nicht nötig, da bekannt	Ja; wenn nicht im Lehrvertrag
Aufführung auf EFZ oder EBA	Ja, neu ab 2024	Nein
Aufführung auf Notenausweis	Ja	Nein
Berufskundlicher Unterricht getrennt	Ja; sinnvollerweise erst im letzten Lehrjahr	Nein; maximal 40-60 Lektionen während der ganzen Lehrzeit getrennt möglich
Überbetriebliche Kurse getrennt	Ja; möglich	Ja; möglich
Berufskenntnisprüfung getrennt	Ja	Nein

Beim Entscheid, ob Schwerpunkte gewählt werden sollen oder Fachrichtungen oder keine der beiden, können folgende Faktoren Ausschlag gebend sein:



	 Schwerpunkte bringen eine grössere Flexibilität im Vergleich zu einer erhöhten «Spezialisierung» mit Fachrichtungen Bei Fachrichtungen besteht die Möglichkeit für den Erwerb einer zusätzlichen Fachrichtung («Zusatzlehre») Welche Spezialisierung oder Generalisierung ist in den Betrieben nötig? Anzahl Lernende: Bei Fachrichtungen werden getrennte Klassen geführt. Sind genügend Lernende vorhanden? Die SBBK befürwortet aufgrund des geringen Mengengerüstes keine Fachrichtungen für EBA-Berufe.
Art. 2 Dauer und Beginn 1 Die berufliche Grundbildung dauert [Zahlwort] Jahre. [5] wenn EBA vorhanden [2] Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.	Zugang zur Grundbildung: vgl. Art. 15 Absatz 3 BBG. Es sollen keine restriktiven Bedingungen für den Einstieg in die Grundbildung festgelegt werden (z.B. bestimmtes Mindestalter [«kein Abschluss ohne Anschluss»], Praxiserfahrung, Vorkurs etc.). Vorkurse führen faktisch zu einer Verlängerung der Grundbildung. Konsequenterweise müssen Vorkurse an die Grundbildung angerechnet werden (Lehrzeitverkürzung) oder es ist auf solche Vorkurse ganz zu verzichten. Die Verkürzung einer Grundbildung wird gemäss Art. 18 Absatz 1 BBG und Art. 4 BBV individuell geregelt und somit nicht in der Verordnung über die berufliche Grundbildung. Die Kantone wünschen von der OdA, dass sie dazu Empfehlungen erarbeitet, so auch zur Handhabung der ÜK-Repetition, und diese in den Anhang zum Bildungsplan aufnehmen. Eine Verkürzung oder Anrechnung wird schliesslich von der kantonalen Behörde genehmigt. Bei einer genügenden Anzahl von Lernenden können die Kantone für verkürzte Lehren eigenständige Klassen bilden (z.B. für FaGe EFZ).
[5] wenn EBA vorhanden ² Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests [[Berufsbezeichnung w] oder [Berufsbezeichnung m]/[im Berufsfeld]] wird ein Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.	Es ist empfehlenswert, die Anrechnung einer EBA-Grundbildung an ein verwandtes EFZ in der EFZ-Verordnung festzuhalten. Ziel ist, die Dauer des EFZ um ein Jahr zu verkürzen. Falls die Anrechnung nicht gewährleistet werden kann, soll auf Textbaustein 5 verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet der Kanton individuell (nach Rücksprache mit der Berufsfachschule und dem Lehrbetrieb). Mit «ein Jahr» ist grundsätzlich das erste Lehrjahr gemeint; die Verkürzung kann jedoch auch Elemente der anderen Lehrjahre beinhalten.



3. Abschnitt:

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

- ¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.
- ² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.
- ³ Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.
- [7] wenn Ausnahme vom Verbot hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz berufsspezifisch erforderlich

Der Bundesrat hat am 25.06.2014 mit der Änderung der Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5 die Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten in der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre beschlossen. Die revidierte Verordnung, ab 01.08.2014 in Kraft, sieht vor, dass die OdA bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten im Anhang zum Bildungsplan begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes definieren.

Link: Jugendarbeitsschutzverordnung

Bei einer beruflichen Grundbildung mit gefährlichen Arbeiten stellen die zu-ständigen Projektverantwortlichen des SBFI die Kontakte mit SECO und SUVA, sowie gegebenenfalls mit BAG und BAFU sicher.

Die nachhaltige Entwicklung ist 2021 neu aufgenommen worden.

4. Abschnitt:

Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

[1] Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt [Zahlwort/Ziffer mit Bruchzahl] Tage pro Woche.

[8] wenn schulisch organisierte Grundbildung

Eine geplante Erhöhung der Anzahl Lektionen ist durch die Kommission B&Q eingehend zu begründen. Die bildungssachverständigen Personen werden gebeten, einen Anstieg der Anzahl Lektionen der KBE unverzüglich mitzuteilen.



Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst [Ziffer] Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Total Lektionen			Summe	[Summe Lektionen]	[C
c. Sport				[Anzahl Lektionen]	[Summe
b. Allgemeinbildung			[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Summe
Total Berufskenntnisse	[Summe]	[Summe]	[Summe]	[Summe]	[Summe
- [].			[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Summe
 [Handlungskompetenzbe- reich] 	Lektionen]	Lektionen]		Lektionen]	[Summe
Allgemeinbildung] - [Handlungskompetenzbereich]	Lektionen]	Lektionen]		Lektionen]	[Summe
a. Berufskenntnisse [und Allge- meinbildung falls integrierte					
Unterricht	 Lehrjahr 	Lehrjahr	[3. Lehrjahr]	[4. Lehrjahr]	Tota

- ² Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.
- ³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006³ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

[9] falls integrierte Allgemeinbildung

- [4] Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.
- [5] Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst optimal mindestens 40 Lektionen pro Jahr (eine Wochenstunde). Es ist möglich, einzelne Handlungskompetenzbereiche (HKB) zusammenzufassen, so dass nicht mehr für jeden HKB eine Note gesetzt werden muss. Die KBE hat den Grundsatz definiert, dass idealerweise jeder Handlungskompetenzbereich als eigener Unterrichtsbereich aufgeführt wird. Zusammengefasste Handlungskompetenzbereiche dürfen pro Lehrjahr maximal 80-120 Lektionen aufweisen (2-3 Wochenlektionen). Bei Fachrichtungen müssen die fachrichtungsgetrennten und die fachrichtungsübergreifenden Lektionen ausgewiesen werden.

Zeugnis der Berufsfachschule

Berufskenntnisse: Im Zeugnis der Berufsfachschule sollen die einzelnen Noten der Handlungskompetenzbereiche des Unterrichts in den Berufskenntnissen gemäss der Lektionentafel in der BiVo aufgeführt werden. Dies ist für den Lernenden, den/die Berufsbildner/-in im Lehrbetrieb, wie auch für die Eltern wesentlich. Allgemeinbildung: Der Schullehrplan verknüpft die konkretisierten Bildungsziele aus de

Allgemeinbildung: Der Schullehrplan verknüpft die konkretisierten Bildungsziele aus den Lernbereichen Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft in allen Themen (Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht, Kap. 2.6). Entsprechend beinhaltet die Allgemeinbildung im Schulzeugnis nur eine Note.

Erfahrungsnote für den Unterricht in den Berufskenntnissen

Für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist eine Erfahrungsnote zu ermitteln. Das erfolgt über die <u>Erfahrungsnotenblätter</u> und fliesst in das Qualifikationsverfahren ein. Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahl] Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen. Somit ist für die Berechnung der Erfahrungsnote pro Semester eine Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen zu ermitteln. Für die Berechnung der Erfahrungsnote pro Semester werden die Noten der Handlungskompetenzbereiche gleich gewichtet.



Das Erfahrungsnotenblatt sieht wie folgt aus:

Untamisht	Semestemoten							F-61	
Unterricht	1	2	3	4	5	6	7	8	Erfahrungsnote
Berufskenntnisse	4.0	4.0	4.0	4.5	4.0	4.0	4.0	5.0	4.0

Das Schulzeugnis sieht wie folgt aus

Unterricht		2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
a) Berufskenntnisse	4.0	4.0	4.0	4.5	4.0	4.0	4.0	5.0
Handlungskompetenzbereich 1	3.5	3.0	3.5	4.0	4.0	4.5	4.0	4.5
Handlungskompetenzbereich 2	3.0	4.0	4.0	5.0	4.5	4.5	4.5	5.0
Handlungskompetenzbereich 3	5.0	5.0	5.5	4.5	4.5	4.0	4.0	5.0

Die Verordnung des EVD über Turnen und Sport an Berufsschulen regelt, dass «die Pflichtlektionen Turnen und Sport in die Stundenpläne für den Intervall- und Blockunterricht sowie in die Stundenpläne für die interkantonalen Fachkurse eingebaut werden, sofern in diesen Kursen auch die allgemeinbildenden Fächer unterrichtet werden.» Gemäss der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung ist für einen Schultag (= max. 9 Lektionen) eine Lektion Sport einzuberechnen; bei eineinhalb bis zwei Tagen Berufsschulunterricht zwei Stunden Sport.

Zur Förderung des zweisprachigen Unterrichts hat das SBFI gemeinsam mit den Verbundpartnern eine «Orientierungshilfe Integration von Fremdsprachen in die berufliche Grundbildung» herausgegeben.¹²

[9] falls integrierte Allgemeinbildung

⁴ Die Inhalte der Allgemeinbildung werden in der Berufsfachschule in den [Handlungskompetenzbereichen a-x] integriert vermittelt; dabei werden das spezifische Berufsbild der [Berufsbezeichnung w] und des [Berufsbezeichnung m] [EFZ/EBA] und ihre beruflichen Bedürfnisse und Erfahrungen berücksichtigt. Die Inhalte stützen sich auf den Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht und sind im Bildungsplan entsprechend konkretisiert.

Die integrierte Allgemeinbildung ist gemäss Art. 1 Absatz 2 der Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung (ABU) in begründeten Fällen möglich. Auch bei integriertem ABU gelten die Mindestvorschriften sowie der Rahmenlehrplan ABU. Die KBE heisst den integrierten ABU nicht gut, weil er den Besuch der BM sowie Dispensationen erschwert.

Link: <u>Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung</u>

¹² Neu im Arbeitsdossier 2024



Art. 8 Überbetriebliche Kurse

- ¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen [Ziffer] Tage zu 8 Stunden.
- ² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf [Ziffer] Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	[Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen]	Anzahl Tage
[Ziff.]	[Ziff.]	[Handlungskompetenzbereich/Handlungskompetenz] []	[Ziffer]
[]	[]	[]	[]
Total			[Ziffer]

[10] Tabelle wenn Berufe/Fachrichtungen/Schwerpunkte

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden. Die festgelegte Anzahl ÜK-Tage bildet die Grundlage für die kantonale Finanzierung der ÜK. Freiwillige, nicht von den Kantonen finanzierte ÜK-Kurse, können durchgeführt werden, sind jedoch nicht in der Bildungsverordnung zu regeln.

Unter der Formulierung «die überbetrieblichen Kurse umfassen (Ziffer) Tage zu 8 Stunden» sind 8 Stunden zu 60 Minuten zu verstehen. Eine Äquivalenz von 8 Stunden als 8 Lektionen ist nicht zulässig.

Im Durchschnitt weisen die Grundbildungen folgende Anzahl ÜK-Tage auf (Stand 2021):

2 Lehrjahre: 16 Tage; 3 Lehrjahre: 21 Tage; 4 Lehrjahre: 25 Tage. Diese Zahlen können als ungefährer Richtwert dienen.

Wenn eine OdA den «blended learning»-Ansatz für ÜK diskutiert, sind die bildungssachverständigen Personen gebeten, dies der KBE-Geschäftsstelle zu melden. Für dieses Thema ist die Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB) im Lead.

[10] Tabelle wenn Berufe/Fachrichtungen/Schwerpunkte

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf [Ziffer] Kurse aufgeteilt:

				Beruf/Fa	chrichtu	ng/Schw	erpunkt	
				[Beruf/ Fachrichtung /Schwer-	[Beruf/Fachrich- tung/Schwer- punkt]	[Beruf/ Fachrichtung /Schwer-	[Beruf/ Fachrichtung /Schwer-	
Lehrjahr	Kurse	[Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen]	Anzahl Tage					
[Ziff.]	[Ziff.]	[Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz]	[Ziff.]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]
[Ziff.]	[Ziff.]	[] [Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz]	[Ziff.]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]
[]	[]	[]	[]	r 1	г 1	г 1	г 1	г 1
					- 1	[]	- 1	[]
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
Total T	age			[Ziff.]	[Ziff.]	[Ziff.]	[Ziff.]	Ziff.

Bei Fachrichtungen, evtl. bei Schwerpunkten, werden die gemeinsamen und die spezifischen überbetrieblichen Kurse ausgewiesen.

Für eine qualifikations-relevante Beurteilung eignen sich überbetriebliche Kurse ab einer Dauer von drei Tagen. Die Note fliesst ein in die Erfahrungsnote.

Der Ablauf sowie die Regelungen zu den ÜK sind in den Ausführungsbestimmungen festgehalten und diese ist im Anhang zum Bildungsplan aufgeführt.



5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan⁴ der zuständigen Organisation[en] der Arbeitswelt vor.
- ² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:
 - a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 - 1. dem Berufsbild,
 - der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
 - 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.
 - Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus. [ggf. Textbaustein 11, 12 oder 13 hier einfügen]
 - [11] falls Strahlenschutz berufsspezifisch erforderlich
 - [12] falls bewilligungspflichtiger Umgang mit Stoffen und Zubereitungen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Art. 7 ChemRRV, SR 814.81) berufsspezifisch erforderlich
 - [13] falls Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gemäss Chemikalienverordnung (Art. 66 ChemV, SR 813.11) berufsspezifisch erforderlich
 - Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

In den kommenden Revisionen müssen auch die Anhänge 2 (begleitende Massnahmen zu den gefährlichen Arbeiten) überprüft werden. Die bildungssachverständigen Personen schauen darauf, dass das Thema in den Kommissionen B&Q diskutiert wird.



6. Abschnitt:

Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. [Berufsbezeichnung w] oder [Berufsbezeichnung m (Sparschreibung verwenden)] EFZ mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet[;/.]
- [14] Alternative zu a wenn Berufsfeld
- [15] wenn neuer Titel
- [16] wenn verwandte Berufe
- [17] wenn höhere Berufsbildung aufgenommen wird
- [18] wenn Hochschulabschluss aufgenommen wird

Mindestanforderung an Berufsbildner/-innen

Laut Gesetz benötigen Berufsbildner/-innen mindestens ein Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation mit zwei Jahren beruflicher Praxis. Personen mit einem EBA-Abschluss können nicht Berufsbildner/-innen sein.

Erhöhte Anforderung an Berufsbildner/-innen

Die von einigen OdA vorgebrachte Forderung, dass Berufsbildner/-innen einen Tertiärabschluss benötigen, wird von der KBE abgelehnt. Begründung:

- Der entsprechende EFZ-Abschluss und eine bestimmte Anzahl Jahre Berufserfahrung sowie die 40-stündige berufspädagogische Ausbildung gemäss Art. 40, Absatz 1 BBV bieten eine solide Grundlage für Berufsbildner/-innen.
- Bisherige Erfahrungen deuten darauf hin, dass mit erhöhten Anforderungen Lehrstellen verhindert werden.
- Ausbildungskosten für Tertiärausbildungen müssen meistens von den Berufsleuten selbst getragen werden. Diese hohe Hürde ist unverhältnismässig.
- Tertiärausbildungen führen nicht zu p\u00e4dagogisch besser qualifizierten Berufsbildner/-innen.
 Die h\u00f6here Berufsbildung f\u00fchrt mitunter zu einer Spezialisierung, die f\u00fcr die Ausbildungst\u00e4tigkeit auf Stufe Grundbildung nicht zwingend n\u00f6tig ist.
- Sofern erhöhte Bestimmungen festgelegt sind, müssen diese auch umgesetzt werden. Die Kantone sollten keine Ausnahmebewilligungen gewähren.

Falls erhöhte Anforderungen gewünscht werden, ist die KBE zu informieren.

Personen mit ausländischen Berufsbildner-Ausweisen melden sich beim Berufsbildungsamt in ihrem Kanton.



Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

- ¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
- ² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- ³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [, ein eidgenössisches Berufsattest] oder über eine gleichwertige Oualifikation verfügt.
- ⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.
- ⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

Fachkräfte sind von Berufsbildner/-innen zu unterscheiden. Als Fachkraft zählt ein EFZ-Abschluss im Fachbereich, eine «vergleichbare Qualifikation» (Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Fachhochschulen) und ebenso ein EBA-Abschluss im Fachbereich. Der Zusatz ist folglich aufzuführen, sofern ein EBA-Abschluss vorhanden ist.

Immer mehr OdA wünschen, dass auch teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/-innen das Amt der/des Berufsbildners/-in übernehmen können. Die KBE befürchtet, dass die Anstellung einer Berufsbildnerin zu 80 % anstelle von 100 % die Qualität der Ausbildung schmälert, weshalb sie weiterhin eine 100 %-Anstellung bevorzugt. Es ist für die Kantone eminent wichtig, dass die lernende Person im Betrieb ständig beaufsichtigt ist und weiss, an wen sie sich bei Fragen wenden kann. Die Teilzeitanstellung der Berufsbildnerin muss zwingend mit der An- und Abwesenheit der Lernenden abgeglichen werden.

Kommt dieser Fall zum Zug, ist der Abs. 5 in der BiVo einzufügen: «Arbeiten die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin, einem Berufsbildner oder einer Fachkraft beaufsichtig sind.»

7. Abschnitt:

Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation[en]

Art. 12 Lerndokumentation

- ¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.
- ² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Aus den Erläuterungen des SBFI zum Leittext: «Der Betrieb gewährt der lernenden Person während der Arbeitszeit genügend Zeit, um die Lerndokumentation zu führen. In der Lerndokumentation können auch Einträge zum Unterricht in den Berufskenntnissen und zu den überbetrieblichen Kursen gemacht werden.»

Die Lerndokumentation darf keinesfalls von Expert/-innen bewertet und benotet werden. Begründung:

- Die Kontrolle und Unterzeichnung der Lerndokumentation durch die Berufsbildner/-innen ist laut Verordnung über die berufliche Grundbildung ohnehin obligatorisch.
- Eine ungenügende Bewertung disqualifiziert die Berufsbildner/-innen.
- Die Gefahr einer subjektiven Bewertung anhand formaler Kriterien ist naheliegend. Die Rekursfähigkeit ist problematisch.

Als Alternative kann die Lerndokumentation als Grundlage für das Fachgespräch eingesetzt werden. Dabei werden nicht die Einträge bewertet, sondern mit deren Hilfe wird ein



Prüfungsgespräch geführt. In den Ausführungsbestimmungen zum QV ist eine entsprechende Bemerkung unter dem entsprechenden Qualifikationsbereich aufzunehmen. Link: Lerndokumentation betriebliche Grundbildung des SDBB Link: Dokumentation berufliche Grundbindung, Informationen für die OdA Art. 13 Bildungsbericht Mit dieser Formulierung wird in der BiVo der Bildungsbericht aufgewertet und auch der ¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bil-Standortbestimmung gerecht. Das Ausfüllen einer zusätzlichen Standortbestimmung stellt ein dungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich Mehraufwand für die Betriebe dar, Bildungsberichte hingegen bestehen schon und müssen dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er zwingend ausgefüllt werden. bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person. ² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest. ³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest. ⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit. [19] wenn Leistungsdokumentation für die Bildung in beruflicher Praxis [20] wenn Leistungsdokumentation für die üK Die Erteilung von Kompetenznachweisen in den überbetrieblichen Kursen und ihr Einbezug in die Erfahrungsnote machen nur bei einer Kursdauer von drei Tagen oder mehr Sinn. Bei Art. [Ziffer] Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen weniger als drei Tagen ist die Beobachtungszeit zu kurz. ¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Per-In den ÜK werden die Handlungskompetenzen bewertet, inbegriffen die Methoden-, Sozial- und son in Form je eines Kompetenznachweises [für jeden überbetrieblichen Kurs / für die Kurse (Aufzählen der Kursnummern)] fest. Selbstkompetenzen. Es sollen keine schulischen, theoretischen Prüfungen durchgeführt ² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Bewerden. Die entsprechenden Bewertungsraster und Unterlagen sind durch die OdA zur rechnung der Erfahrungsnote ein. Verfügung zu stellen. Im letzten Semester finden keine ÜK statt. 8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV wird eine fünfjährige allgemeine Berufserfahrung verlangt. Diese kann in einem nicht verwandten Beruf erbracht Art. 15 Zulassung werden. Von diesen fünf Jahren sind drei Jahre (für ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat: EFZ) bzw. zwei Jahre (für ein eidgenössisches Berufsattest EBA) im entsprechenden Berufsbereich zu absolvieren, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.



- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - 1. Sie hat die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben.
 - Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens [Zahlwort] Jahre Erfahrung im Bereich der [Berufsbezeichnung w] und des [Berufsbezeichnung m (Sparschreibung verwenden)] [EFZ/EBA] / [im Tätigkeitsbereich des angestrebten Berufs wenn Berufsfeld] erworben.
 - Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Dem Kandidaten / der Kandidatin kann empfohlen werden, den Berufskundeunterricht (oder einen Teil davon) als Hospitant/-in zu besuchen. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist freiwillig. Das Qualifikationsverfahren wird vollständig abgelegt. Mit entsprechender Vorbildung kann der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert werden. Die Erfahrungsnote entfällt.

Art. 17 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- [21] wenn Teilprüfung
- [22] wenn IPA
- [23] wenn VPA
- [24] wenn Qualifikationsbereich Berufskenntnisse
- [25] falls separate Allgemeinbildung
- [26] falls integrierte Allgemeinbildung
- 2 In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Hilfsmittel im QV

Welche Hilfsmittel im Qualifikationsverfahren verwendet werden können, beschreibt das Handbuch für Prüfungsexpert/-innen (EHB, 2021):

«Taschenrechner, Tabellen und Formelbücher sowie Unterlagen zur Rechtschreibung dürfen grundsätzlich in allen Fächern des Qualifikationsverfahrens verwendet werden. Eine Ausnahme bilden diejenigen Fächer oder Positionen, in denen ausdrücklich keine oder nur andere Hilfsmittel erlaubt sind.» / «Lerndokumentation: Verschiedene Bildungsverordnungen schreiben die Führung einer Lerndokumentation vor, in der die Lernenden wesentliche Arbeitsabläufe, erworbene Fachkenntnisse und Erfahrungen festhalten. Die Benutzung der Lerndokumentation während des Qualifikationsverfahrens wird in der jeweiligen Verordnung festgehalten.» Das heisst, für die Berufskenntnisprüfung ist die Verwendung der Lehrmittel normalerweise nicht erlaubt, da die Verordnung auch nichts dergleichen regelt. Für die praktische Arbeit ist die Verwendung der Unterlagen hingegen erwähnt und somit zulässig.

[21] wenn Teilprüfung

Eine Teilprüfung macht in der Handlungskompetenzorientierung keinen Sinn, weil die Kompetenzen über die ganze Lehrzeit angeeignet werden und es keine Grundlagenfächer mehr gibt, die während der Lehre abgeschlossen und überprüft werden können.¹³

51/59

¹³ Neu im Arbeitsdossier 2024

[22] wenn IPA

- [...]. praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von [Ziffern von bis] Stunden; dafür gilt Folgendes:
 - Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 - Die lernende Person muss zeigen, dass sie f\u00e4hig ist, die geforderten T\u00e4tigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuf\u00fchren.
 - [3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,] falls vorgesehen
 - [4]. Der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	%
2	Dokumentation	%
3	Präsentation	%
[4]	Fachgespräch	%

[5]. die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft [Ziffer Stunde/Minuten]. Es sind einige wenige Bildungsverordnungen in Kraft, in denen im Qualifikationsverfahren die praktische Arbeit entweder in Form einer individuellen praktischen Arbeit (IPA) oder in Form einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) durchgeführt werden kann, mit der Entscheidkompetenz bei der kantonalen Behörde. Diese Variante wird von der SBBK nicht mehr unterstützt; es soll schweizweit die gleiche Prüfungsform angewendet werden. Im Sinne der Komplexitätsreduzierung und mit dem Ziel der schweizweit einheitlichen Durchführung der QV, hat sich der SBBK-Vorstand am 28.06.2016 dahingehend geäussert, dass die praktischen Arbeiten grundsätzlich als VPA durchgeführt werden sollen. Aufgrund von bestimmten Kriterien (z.B. Struktur der beruflichen Grundbildung, Mengengerüst, Kosten) kann eine IPA durchgeführt werden.

[24] wenn Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

- [...]. Berufskenntnisse, im Umfang von [Ziffer Stunde/Minuten]; dafür gilt Folgendes:
 - Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 - Der Qualifikationsbereich [wird schriftlich geprüft und] umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche[und Handlungskompetenzen] [mit den nachstehenden Prüfungsformen] [in nachstehender Dauer] mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche[/Handlungskompetenzen]	[Prüfungsfor Dauer]	m und	Gewichtung
		[schriftlich	mündlich]	
1	[Handlungskompetenzbereich] /[Handlungskompetenz]	Min.	Min.	%
2	[] [Handlungskompetenzbereich] /[Handlungskompetenz]	Min.	Min.	%
	[]			

Dauer der BK-Prüfung

Für die Dauer der Berufskenntnisprüfung gilt als Faustregel: pro Bildungsjahr je eine Stunde. Begründung: Die Erfahrungsnote berücksichtigt den schulischen Erfahrungswert.

BK-Prüfung: mündlich oder schriftlich streichen?

In 5-Jahres-Überprüfungen bittet die KBE jeweils darum, zu prüfen, ob zur Komplexitätsreduzierung die Berufskenntnisprüfung gestrichen werden kann. Insbesondere bei Grundbildungen für praktisch begabte Jugendliche lohnt sich diese Überlegung, da das schulische Wissen bereits über die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule abgedeckt ist. Wenn eine gänzliche Streichung der Berufskenntnisprüfung nicht zustande kommt, weist die KBE darauf hin, mindestens entweder die mündliche oder die schriftliche BK-Prüfung zu streichen; eine Beibehaltung beider Teile ist zeitlich, personell und finanziell zu aufwändig.



	Ob der mündliche oder der schriftliche Teil der Berufskenntnisprüfung durchgeführt werden soll, muss berufsspezifisch anhand der Anforderungen des Arbeitsmarktes entschieden werden; eine generelle Haltung über alle Berufe hinweg ist nicht sinnvoll.
 [25] falls separate Allgemeinbildung []. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006¹⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. 	Fallnote ABU Die SBBK befürwortet eine ABU-Note als Fallnote nicht. Der allgemeinbildende Unterricht ist in der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung schweizweit geregelt. Das Ziel ist, allen Lernenden den inhaltlich identischen ABU zu erteilen. Somit ist es auch gerechtfertigt, dass für alle Lernenden dieselben Bestehensregeln gelten. Zudem ist eine Fallnote problematisch, da der allgemeinbildende Unterricht meist nur mit wenigen Schullektionen dotiert ist.

	Individuelle praktische Arbeit, IPA	Vorgegebene praktische Arbeit, VPA
Ziel	Überprüfung der praktischen Fähigkeiten im Arbeitsalltag und im Rahmen eines Kundenauftrages oder einer zu erbringenden Dienstleistung.	Überprüfung der praktischen Fähigkeiten im Rahmen einer vorgegeben, für alle Lernenden zum Zeitpunkt des Abschlusses standardisierten Aufgabenstellung.
Grundlagen	Leitvorlage des SBFI zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung	Leitvorlage des SBFI zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung
Prüfungszeit	Die Verordnung definiert einen Zeitrahmen. Die maximale Dauer ist grundsätzlich offen; für die minimale Dauer werden 8 Stunden empfohlen. Die Festlegung der genauen Stundenzahl erfolgt individuell mit der Aufgabenstellung.	Gemäss dem SBFI-Leittext werden in der Verordnung die genaue Anzahl Stunden der entsprechenden Qualifikationsbereiche angegeben. Im Normalfall sind zwei, maximal drei Prüfungstage möglich (16-24 Stunden). Wenn eine längere Prüfungszeit gewünscht wird, ist die IPA sinnvoller.
Durchführungsort	Betrieb	ÜK-Zentrum, Ausbildungszentrum, Betrieb; meist in Form einer Sammelprüfung.
Begleitung, Bewertung	Durch die Fachkraft. Expert/-innen besuchen die Prüfung stichprobenweise (einmal oder zweimal à ca. 1 Stunde). Die Expert/-innen bewerten die Präsentation und das Fachgespräch. Prüfungspositionen: Arbeitsprozess (60 %), Dokumentation (20 %), Präsentation (10 %), Fachgespräch (10 %).	Durch zwei Expert/-innen, die während ganzer Prüfungsdauer anwesend sind. Prüfungspositionen: Handlungskompetenzbereiche oder Handlungskompetenzen.
Ablauf	Individuell	Die Prüfungsaufgabe ist anhand der Positionen vorgegeben, kann aber pro Kandidat/-in ein unterschiedliches Endprodukt ergeben (z.B. verschiedene Suppengerichte bei Koch). Die Überprüfung und Bewertung von einzelnen Arbeitsschritten ist möglich mit Unterpositionen, festgelegt in den Ausführungsbestimmungen. Die eingesetzten Materialien oder die beteiligten Personen können von der realen Arbeitssituation abweichen (z.B. Verwendung von Silber anstatt Gold bei Goldschmiedearbeiten, etc.).
Auswirkungen auf die mündliche BK-Prüfung	Die IPA beinhaltet ein mündliches Fachgespräch, durchgeführt von Expert/-innen. Auf die mündliche BK soll somit verzichtet werden.	Die VPA besteht aus der praktischen Arbeit und kann ein mündliches Fachgespräch beinhalten, wenn dies als sinnvoll erachtet wird. Wenn das Fachgespräch in der VPA integriert wird, soll auf die mündliche BK-Prüfung verzichtet werden.

Praktische Arbeit in der schulisch organisierten Grundbildung (SOG)
Es bestehen in den Kantonen etablierte schulisch organisierte Angebote, für die es schwierig ist, eine IPA durchzuführen; aufgrund deren Anlage eignet sich eine VPA besser. Einige BiVo sehen eine IPA und eine VPA vor, mit der Entscheidungshoheit bei der kantonalen Behörde, was von der SBBK nicht mehr gutgeheissen wird. Anbieter von schulisch organisierten Grundbildungen sind verpflichtet, integrierte praktische Teile oder Praktika anzubieten. Die Praktika finden in einem Betrieb statt, wo auch die IPA durchgeführt werden kann.

SBBK | CSFP |

Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

[27] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Teilprüfung»

[a.] der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und

[28] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse»

[b./c.] die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

[29] wenn Teilprüfung

[a.] praktische Arbeit: [Gewichtung in %];

[30] wenn Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse»

- [c.] Allgemeinbildung: (falls separate Allgemeinbildung) [Gewichtung in % (mindestens 20%)];
- [d.] Erfahrungsnote: [Gewichtung in %].
- ³ Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel [Ziffer (Art. 15 Leittext)] Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 32 BBV, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

[29] wenn Teilprüfung

[a.] praktische Arbeit: [Gewichtung in %];

[30] wenn Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse»

- [c.] Allgemeinbildung: (falls separate Allgemeinbildung) [Gewichtung in % (mindestens 20%)].
- ⁴ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen [und in der Allgemeinbildung falls integrierte Allgemeinbildung].
- [31] Alternative zum Abs. 4 wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten (TBS 19 oder 20) aufgeführt sind

Rundung der Qualifikationsbereiche und der Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet, wenn sie nur aus Noten des berufskundlichen Unterrichtes besteht. Die Erfahrungsnote wird dagegen auf eine Dezimalstelle gerundet, wenn sie neben den schulischen Noten auch die Note für die überbetrieblichen Kurse (und/oder die Note für die betriebliche Bildung) enthält.

Dieselbe Rundungsregel trifft für jeden Qualifikationsbereich zu: Besteht der Bereich nur aus einer Prüfungsposition, wird er auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Wenn er sich aus zwei oder mehreren Positionen zusammensetzt, wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Es gilt: Pro Semester wird <u>eine</u> Semesterzeugnisnote für die Berufskenntnisse erteilt (siehe auch Art. 7).

[27] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Teilprüfung»

 a. der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; Die KBE befürwortet grundsätzlich keine Teilprüfungen mehr. Sie macht in der Handlungskompetenzorientierung keinen Sinn, weil die Kompetenzen über die ganze Lehrzeit angeeignet werden und es keine Grundlagenfächer mehr gibt, die während der Lehre abgeschlossen und überprüft werden können.¹⁴

Wenn die OdA in einer vier-jährigen Lehre einer Teilprüfung wünscht, soll diese ein separater QV-Bereich darstellen und am Ende des zweiten Lehrjahres stattfinden.

Wenn eine Teilprüfung stattfindet, soll diese aus Sicht der Prüfungsleiter eine Fallnote darstellen, da dies für den Prüfungsvollzug weniger Schwierigkeiten ergibt.

[28] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse»

[b.] der Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse [und Allgemeinbildung falls integrierte Allgemeinbildung]» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;

Grundsätzlich befürwortet die KBE keine Fallnote der Berufskenntnisprüfung. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn bei mangelnden Kenntnissen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes eine unmittelbare Lebensgefahr entsteht, beispielsweise bei den Elektro-Berufen. Die KBE ist zu informieren, falls diese Bestehensnorm gewünscht wird. Wenn eine Fallnote explizit gewünscht wird, soll diese alleine stehen und nicht kombiniert werden mit der Erfahrungsnote. Die Wiederholungen bei Nicht-Bestehen generieren im kantonalen Vollzug viel Aufwand.

[31] Alternative zu Abs. 4 wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten (TBS 19 oder 20) aufgeführt sind

- ⁴ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:
 - [a.] [Note für die Bildung in beruflicher Praxis]: [Gewichtung in %]; (wenn TBS 19 Leistungsdokumentation für die berufliche Praxis)
 - [b.] Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen [und in der Allgemeinbildung falls integrierte Allgemeinbildung]: [Gewichtung in %] [;/.]
 - [c.] [Note für die überbetrieblichen Kurse]: [Gewichtung in %]. (wenn TBS 20 Leistungsdokumentation für die üK)

Positionen der Erfahrungsnote

Gemäss diesem Textbaustein können die Positionen der Erfahrungsnote – die Note für die betriebliche Bildung, die Note für den berufskundlichen Unterricht und die Note für die überbetrieblichen Kurse – unterschiedlich gewichtet werden.

56/59

¹⁴ Neu im Arbeitsdossier 2024

[5] [Die Note für die Bildung in beruflicher Praxis ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] benoteten Kompetenznachweise]. (wenn TBS 19 Leistungsdokumentation für die berufliche Praxis) [6] Die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] Semesterzeugnisnoten. [7] [Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] benoteten Kompetenznachweise]. (wenn TBS 20 Leistungsdokumentation für die üK)	
Art. 19 Wiederholung 1 Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. 2 Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen. [32] wenn Teilprüfung mit Fallnote [3] Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskenntnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskenntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. [33] Alternative zum Abs. 3 wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten (TBS 19 oder 20) aufgeführt sind	Das Qualifikationsverfahren kann höchstens zwei Mal wiederholt werden (Art. 33 BBV).
[33] Alternative zum Abs. 3 wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten (TBS 19 oder 20) aufgeführt sind [3] Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. (wenn TBS 19 Leistungsdokumentation für die berufliche Praxis) [4] Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskenntnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskenntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. [5] Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. (wenn TBS 20 Leistungsdokumentation für die üK)	Die lernende Person wiederholt jeweils die ungenügenden Bereiche der Erfahrungsnote, d.h. - die Note für die Bildung in beruflicher Praxis - die Note für den berufskundlichen Unterricht - die Note für die überbetrieblichen Kurse



Art. 24 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen (neuer Beruf siehe Textbaustein [38])

¹ Lernende, die ihre Bildung [als Berufsbezeichnung w der aufgehobenen VO oder Berufsbezeichnung m der aufgehobenen VO (Sparschreibung verwenden) EFZ/EBA] / [im Berufsfeld...EFZ/EBA wenn aufgehobener VO über Berufsfeld] vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 20[Ziffer] erfolgt.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung [für Berufsbezeichnung w der aufgehobenen VO oder Berufsbezeichnung m der aufgehobenen VO (Sparschreibung verwenden) EFZ/EBA] / [im Berufsfeld...EFZ/EBA wenn aufgehobener VO über Berufsfeld] bis zum 31. Dezember 20[Ziffer] wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

³ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. [Ziffer-Ziffer] Art. 15-20 Leittext) kommen ab dem 1. Januar 20[Ziffer] zur Anwendung.

Für den kantonalen Vollzug ist es wichtig, dass klare Übergangsbestimmungen definiert sind. Dies gilt auch bei Teilrevisionen, in denen lediglich wenige Punkte verändert wurden.

Art. 25 Inkrafttreten (neuer Beruf siehe Textbaustein [38])

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 20[Ziffer] in Kraft.

Für die Implementierung einer revidierten beruflichen Grundbildung braucht es genügend Zeit. Die Bildungserlasse sollen spätestens im September erlassen werden und auf Anfang Jahr in Kraft gesetzt werden, so dass bis zum Lehrbeginn im Sommer genügend Zeit zur Verfügung steht.

Zudem ist zu klären, ob Übergangsbestimmungen notwendig sind.



19 Links zu den Grundlagendokumenten

- SBBK: Empfehlungen Schulorte deutsche Schweiz
- SBBK-Kommission Berufsentwicklung: Arbeitsdossier 2024, Vorlage für die B&Q-Berichte, Liste der bildungssachverständigen Personen in Kommissionen B&Q
- SBFI: Dokumente zur zweijährigen beruflichen Grundbildung
- SBFI: Handbuch Berufliche Grundbildung für Erwachsene
- SBFI: Handbuch Berufsentwicklung, 5-Jahres-Überprüfung, Totalrevision, Teilrevision, Leitvorlagen
- SBFI: Informationen zum Jugendarbeitsschutz
- SBFI: In Kraft getretene Verordnungen und Berufsverzeichnis
- SBFI: Leitfaden Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung
- SBFI: Leitvorlage Regelung anderer Qualifikationsverfahren
- SBFI: Leitvorlage Regelung anderer Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen
- SBFI: <u>Liste der Vor-Tickets</u>, <u>Tickets und Inkraftsetzungen</u>
- SBFI: Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der QV mit Abschlussprüfung
- SDBB: Lexikon der Berufsbildung, Handbuch betriebliche Grundbildung, weitere wichtige Themen und Dokumente
- SDBB: <u>Unterlagen für das Qualifikationsverfahren</u>, <u>Notenformulare</u>, <u>Erfahrungsnotenblätter</u>, <u>Handbuch für Prüfungsexperten/-innen</u>
- SECO: <u>Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5</u>
- SGV / SBBK / SBFI: Orientierungshilfe für Kommissionen B&Q
- WBF: Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG
- WBF: <u>Verordnung über die Berufsbildung BBV</u>